



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

122. Jahrgang · Oktober 2007

10 | 07

Neue Schriftleitung bei der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ)

Die Delegierten des DGVB wählten auf dem Bundeskongress am 16. Juli 2007 **Stefan Mroß** einstimmig zum neuen Schriftleiter der DGVZ, nachdem **Werner Blaskowitz** sein Amt nicht mehr antrat. Als Stellvertreter stimmte die Versammlung einhellig für **Rainer Jung**. Er ist 48 Jahre alt, seit elf Jahren Gerichtsvollzieher, derzeit beim Amtsgericht Friedberg, und als Geschäftsführer des DGVB im Landesverband Hessen tätig. Vollauf bestätigt wurde auch **Ingo Stollenwerk**, der seit vier Jahren die Kasse der DGVZ führt.

Bewährtes bewahren, weiterentwickeln und verbessern, Neues ausprobieren – dies kann als Ergebnis eines Workshops der alten und neuen Schriftleitung im Juli 2007 beschrieben werden, auf dem viele Fragestellungen diskutiert und entschieden wurden.

Für wen machen wir die DGVZ?

Derzeit lesen etwa 4 200 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die DGVZ, die Mitglieder im DGVB sind und weitere ca. 300 Kolleginnen und Kollegen ohne Mitgliedschaft. Aus dem Kreis der Rechtsanwaltskanzleien, Großgläubiger und Inkassounternehmen stammen ungefähr 300 Abonnenten, aus dem öffentlichen Bereich der Hochschulen, Justizverwaltung, Ministerien und Gerichte in etwa 500 Empfänger. Von den Kommunen werden nur wenige Exemplare bezogen. Der Rest verteilt sich auf Auslandsbezieher und Sonstige. Die verkaufte Auflage liegt daher bei 5 350 Stück.

Sicherlich wird das Hauptaugenmerk auch künftig bei der Zielgruppe der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher liegen. Ihre Arbeit, ihre Rechtsprobleme, ihr Status und ihre Weiterentwicklung des Berufsstandes, vor allem unter dem Aspekt der Verbesserung der Zwangsvollstreckung, wird unverändert im Mittelpunkt der Themenauswahl stehen. Dennoch sehen wir gute Chancen, auch neue Leser vor allem aus dem Kreis der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellten, Inkassounternehmen, Großgläubiger, Banken, Versicherungen und Hochschulen zu gewinnen. Daher wird wie bisher nicht die Darstellung der Verbandspolitik Inhalt der Zeitung sein, son-

dern zuvorderst vollstreckungsrechtliche Themen, aus denen auch die Vollstreckungsparteien und deren Vertreter Erkenntnisse für ihre Tätigkeit gewinnen können. Hierzu gehören ferner Themen aus dem Zustellungs- und Kostenrecht sowie der Verbraucherinsolvenz. Fachjuristische Aufsätze sollen nach Möglichkeit zur besseren Darstellung ergänzt werden durch Diagramme und Checklisten, um den Praxisbezug zu erhöhen. Bei der Auswahl der Aufsätze werden Schwerpunktthemen zu jedem Heft angestrebt – vorerst ein weites Ziel, das eine größere Auswahl an Aufsätzen und Autoren voraussetzt.

Ohne Sie, die Leserinnen und Leser, arbeiten wir für ein Abstraktum. Deshalb interessieren uns auch Ihre Kritik und Ihre Anregungen. Stets sind wir auch dankbar für die Mitteilung akuter Rechtsprobleme von allgemeinem Interesse, die einer grundsätzlichen Abhandlung bedürften. Hierzu können Sie sich gerne unserer Homepage – www.dgvz.de – bedienen, die allerdings neu gestaltet werden soll.

Interessante Gerichtsentscheidungen nehmen wir ebenfalls gerne entgegen und honorieren sie im Falle des Abdrucks. Übrigens sind Entscheidungen, die die Verfahrensweise des Gerichtsvollziehers ausnahmsweise nicht bestätigen, mindestens genauso von Interesse wie die – hoffentlich – positiven Beschlüsse. Dennoch sollten sich alle Leserinnen und Leser mit bestimmten Rechtsentwicklungen rechtzeitig auseinandersetzen können. Außerdem besteht die Möglichkeit, Entscheidungen durch kompetente Anmerkungen versehen zu lassen. Generell sind gut begründete Beschlüsse zweckdienlicher, da sie die rechtlichen Erwägungen pro und contra implizieren und stärker zur Meinungsbildung beitragen.

Die DGVZ soll auch weiterhin die Pluralität der Rechtsmeinungen und Praxis abbilden und fortentwickeln. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten und auch Andere am Berufsstand der Gerichtsvollzieher teilhaben.

Stefan Mroß

Schriftleiter
Schwerpunkt: Redaktion

Rainer Jung

Stellv. Schriftleiter
Schwerpunkt: Annoncen

Ingo Stollenwerk

Kassenführer
Schwerpunkt: Abonnements

Zur Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers

Von Obergerichtsvollzieher Andreas Zedel, Amtsgericht Eisenach (Thüringen)

1. Einleitung und Status quo

Bildung ist das Bewusstsein der Lebenszusammenhänge – berufliche Ausbildung ermöglicht deren Anwendung

Dies, als These formuliert, soll die Kernintention der nachfolgenden Ausführungen spiegeln und die Genesis vom Erkennen eines Erfordernisses bis zur Lösung der sich daraus ergebenden Problematik begleiten.

Nur das künftig verwobene Miteinander von schulischer Grundbildung, berufsqualifizierendem Studium, Ausbildung von Schlüsselkompetenzen und der Fähigkeit (nicht zwangsläufig) zur Übernahme vielfältiger (auch höherqualifizierter Berufsgruppen vorbehaltener) Aufgaben bildet in einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft die Essenz, die der Träger hoheitlicher Aufgaben zur Erfüllung seines Arbeitsauftrages zwingend benötigt. Der Rechtsstaat verkörpert sich durch eben diese – „seine“ – Träger, insbesondere in den neuralgischen Tätigkeitsfeldern der Exekutive.

Diese Erkenntnis besaßen die Menschen – insbesondere deren Oberhäupter – bereits vor 3 800 Jahren. Nicht von ungefähr findet sich auf den Tontafeln (an die Elamiter) des babylonischen König Hammurapi folgende sinngemäße (aus dem Akkadischen) Inschrift: „... die Boten welche ich sende zu meinem Gesetz ... (Kodex Hammurapi) ... sind ich. Mein Wissen ist Ihres. Kleidet, nährt und unterrichtet diese wie Euren König. Das Gesetz gebe ich, doch ohne meine Boten ist das Gesetz nichts ...“

Dieses Wissen des Babyloniers sollte auch in den Überlegungen der Justizverwaltungen der Länder und des Bundes Eingang finden. Die Synthese des Aufgabenfeldes des deutschen Gerichtsvollziehers als reinem Exekutanten (bis Mitte des vorigen Jahrhunderts), mit den Tätigkeitsbereichen des derzeit tätigen Gerichtsvollziehers – immer noch auch als Exekutant – aber in zunehmenden Maße durch die sukzessive Erweiterung fachlicher Kompetenz als Mittler, ja „Friedensstifter“ in einem Wirtschaftskreislauf, welcher für viele Menschen unüberschaubare (soziale) Verwerfungen mit sich führt, hat sich schleichend, von der Ausbildung sträflich vernachlässigt, im Hinterzimmer der Justiz vollzogen.

Der Berufsstand der Gerichtsvollzieher in Deutschland wurde in dem zurückliegenden Jahrzehnt in zunehmendem Maße von den Problemen der Gewinnung geeigneten Nachwuchses für ein durch Aufgabenzuwachs und Aufgabenverlagerung fachtheoretisch anspruchsvoller gewordenen Berufsbild geprägt. Die Ursachen hierfür sind keineswegs monokausal in der stagnierenden, eingeschränkten, bis völlig eingestellten Ausbildung des mittleren juristischen Dienstes als Rekrutierungsbasis zu suchen.

Das somit zunehmend ausgedünnte Nachwuchsreservoir des Gerichtsvollzieher-Dienstes als Sonderlaufbahn des mittleren juristischen Dienstes vermisst seit geraumer Zeit ein attraktives, von gesellschaftlicher Akzeptanz geprägtes, zukunftsfähiges Erscheinungsbild des deutschen Gerichtsvollziehers. Die Nachwuchsgewinnung aus den Reihen der Justiz kommt zum Erliegen. Einzelne Bundesländer öffneten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für „Seiten- und Quereinsteiger“. Diesen i. d. R. hoch motivierten und überaus intelligenten GV-Bewerbern sollen per Sechs-Monats-Crash-Kurs juristische Grundlagen und durch die anschließende 18 Monate dauernde Sonderlaufbahn-Ausbildung das für die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers notwendige Wissen vermittelt bekommen. Dieser Realität gewordene Ausbildungsalptraum

hält im Zuge der kommenden europäischen Rechtsangleichung keiner Belastungsprobe stand und ist einer wissenschaftsbasierten Gesellschaft unwürdig.

Der rechtsuchende Bürger hat neben einer qualifizierten Rechtsprechung den Anspruch auf eine qualifizierte Durchsetzung seiner Rechte, wenn der Staat das Vollstreckungsmonopol innehält. Dieser Zusammenhang wird in Umfragen der Wirtschaftsverbände und -institute nach Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – ehemals richterliche Tätigkeit – auf den Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle zum 1. Januar 1999 mehr als deutlich. Während auf der einen Seite die Bewältigung des Verfahrens und vor allem die verbesserte Qualität der Vermögensverzeichnisse – somit in Folge die Erkennbarkeit von Zugriffsmöglichkeiten, als auch durch Raten- und Zugriffswesen wesentlich höhere Einziehungsergebnisse positiv bewertet werden – häufen sich andererseits die Beschwerden der Gläubiger, die zu lange Bearbeitungszeiten, mangelhafte Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten sowie ein intransparentes und unflexibles Vollstreckungswesen monieren.

Der DGVB hat diese tendenziellen Entwicklungen erkannt, Reformfordernisse artikuliert und fundierte, den Ansprüchen eines modernen, dem europäischen Standard entsprechenden Vollstreckungsmanagements gerecht werdende und zukunftsorientierte Vorschläge erarbeitet. Der Bericht der Kommission „Strukturelle Änderungen“ des DGVB vom September 2005¹⁾ zeichnet in dieser Verantwortung ein klares Organisations- und Tätigkeitsprofil des in Deutschland dringend notwendigen Berufsbildes eines Gerichtsvollziehers.

Die Orientierung zielt auf ein zeitlich straffes, rechtsstaatlich geregeltes, transparentes und durch Bündelung der Zuständigkeit effektives Vollstreckungsverfahren: Vorgeordnetes Abwendungsverfahren – Mobilarvollstreckung – Zugriff auf vollstreckungsrechtlich relevante Datenbanken (KfZ-Zulassung, Bankverbindung, Renten- bzw. Sozialversicherungsträger) – Forderungspfändung – eidesstattliche Versicherung. Hierzu ist ein von der Reputation seines Berufes motivierter, fundiert ausgebildeter Gerichtsvollzieher zwingend notwendig.

Das künftige Berufsbild des Gerichtsvollziehers erfordert ein zunehmendes Maß an fachtheoretischer Kohärenz in den Bereichen Wirtschaft und Recht, gesellschaftspolitischen und sozialen Schlüsselkompetenzen.

Der zunehmenden Europäisierung – letztlich Globalisierung – der wissenschaftsbasierten Industrieländer ist gerade der Bildungssektor einer Gesellschaft unterworfen.

Rechtsmanagement – und in seinem notwendigen Ausfluss ein effizientes Forderungsmanagement – wird in Zukunft weit mehr über die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stabilität eines Landes entscheiden als es heute bereits der Fall ist. Jeder Staat muss daher Ausbildung als immanenten Systembestandteil begreifen und gerade in Bereichen hoheitlichen Handelns auf höchstmöglichem Niveau fördern und fördern.

Gerichtsvollzieher sind mit hochwertigen Aufgaben an gesellschaftlichen Synapsen betraut und brauchen notwendiges Rüstzeug. In Anlehnung an den römischen Rechtsgrundsatz:

¹⁾ Erhältlich über die Geschäftsstelle des DGVB.

„Ultra posse nemo obligatur“ (sinngemäß: Niemand kann zu mehr verpflichtet werden) kann auch der deutsche Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet werden, hochkomplexe Aufgaben zu erfassen und zu lösen, während ihm die hierfür notwendige Ausbildung gleichzeitig verweigert wird.

2. Problemlösung mittels Hochschulstudium

Eine zukunftsfähige Lösung wäre in Sicht auf die EU-Deklaration von Bologna vom 19. Juni 1999, welche eine Angleichung der Studiengänge auf europäischer Ebene bis 2010 zum Inhalt hat, mittels eines Bachelorstudienganges als grundständigen²⁾ – im Gegensatz zu dem derzeitigen konsekutiven³⁾ Ausbildungsmodell – berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – akkreditiert⁴⁾ z. B. an einer Verwaltungshochschule – zu realisieren.

Die Einrichtung eines Graduiertensystemes – Bachelor- und Masterstudiengänge – gemäß § 19 Abs. 1 HRG wird zunehmend in der deutschen Hochschullandschaft Einzug halten. Die Evaluierung der Abnehmerwünsche (Wirtschaft, öffentlicher Dienst) hinsichtlich einer praxisorientierten Hochschulausbildung zeigt bereits heute, dass zunehmend mehr Wert auf eine permeable akademische Ausbildung in Theorie und Praxis gelegt wird. Eine multiple Kontenführung im Credit-Point-Bereich⁵⁾ machen den Studenten hinsichtlich der Ausrichtung seines Studiums (multilaterale Modulabschlüsse), seines Studienortes und somit letztendlich in seiner späteren Verwendbarkeit in der Gesellschaft wesentlich flexibler, als dies bisherige Diplomstudiengänge vermögen.

Das Berufsbild des Gerichtsvollziehers in seiner heutigen, aber noch vielmehr in seiner künftigen Ausprägung (Verweis: Reform der Zwangsvollstreckung) ist geradezu prädestiniert für einen Bachelorstudiengang.

Der Bachelor wäre in der Zulassungsanforderung sachgerecht und auf Grund der zu verzeichnenden Aufwertung im Gegensatz zur heutigen Gerichtsvollzieherausbildung attraktiv für leistungsfähige und geeignete Interessenten.

Der Arbeitskreis des DGVB „Reform der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers“ – Mitarbeiter: *Andreas Zedel* (Thüringen), *Stefan Mroß* (Baden-Württemberg) und *Rainer Jung* (Hessen) – hat daher in Zusammenarbeit mit professoralen Vertretern der FHVR Berlin einen **Bachelorstudiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“**⁶⁾ konzeptionell erarbeitet.

Dieser Studiengang ist sechssemestrig angelegt und orientiert auf eine umfassende Verzahnung beruflicher Handelskompetenzen wie Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Insbesondere im Bereich des kognitiv-motorischen⁷⁾ Lernens wurden für das letztlich zu erarbeitende Curriculum⁸⁾ Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft – Rechtsanwendung – Forderungsrealisierung gesetzt.

²⁾ Glossar: Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

³⁾ Glossar: zeitlich aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte.

⁴⁾ Glossar: Qualitätssicherung mittels Zertifikat für Lehre und Studium. Voraussetzung für die Anerkennung von Bachelor- und Masterstudiengängen.

⁵⁾ Glossar: quantitative Maßeinheit für Studienaufwand für das Verhältnis eines Modules zum Gesamtaufwand für ein akademisches Jahr.

⁶⁾ Erhältlich über die Geschäftsstelle des DGVB.

⁷⁾ Glossar: Erkennen, wahrnehmen und verarbeiten von Lehrinhalten.

⁸⁾ Glossar: Lehrpläne, Lehrmethoden, Lerninhalte.

Mangelndes Interesse an diesem Studienweg wäre keinesfalls zu erwarten, zudem u. U. ein weiterbildendes nicht konsekutives Masterstudium möglich werden würde.

Ob das Studium Alimentationsansprüche begründender – oder externer Natur sein sollte, muss der Meinungsbildung in den Ländern (aus föderalen Gründen) überlassen werden. Jedoch sollte bedacht werden, dass sich die Fachhochschulausbildung als externer Studiengang gerade in Sicht auf einen evtl. künftigen Status des Gerichtsvollziehers als mit hoheitlichen Aufgaben beliehener nicht beamteter Träger eines öffentlichen Amtes systemimmanent einfügen würde. Ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit Alimentationspflicht gegenüber dem Auszubildenden seitens der Länder würde hierzu im Widerspruch stehen. Auf die sich verbessernde Kostenstruktur einer Fachhochschulausbildung – ob im dualen oder externen Studium – sei explizit verwiesen. Ebenso wäre das einjährige Refendariat bei einem Ausbildungsgereichtsvollzieher für die Bundesländer kostenneutral gestaltbar.

3. Trägerschaft – Studieninhalt und -abschluss

Die akkreditierende Hochschule befindet sich in Trägerschaft des Landes.

Für den berufsqualifizierenden Abschluss werden sechs (6 × 30 cp = 180 ECTS-Punkte) Semester benötigt. Zwei Praxismodule sind integriert. Das Curriculum wird in modularer Form wie folgt dargestellt:

Modul 1	Allgemeines Bürgerliches Recht
Modul 2	Zivilprozessrecht
Modul 3	Allgemeines Vollstreckungsrecht
Modul 4	Immobiliarsachenrecht
Modul 5	Familien- und Nachlassrecht
Modul 6	Kreditsicherungsrecht
Modul 7	Versicherungsrecht
Modul 8	Handels- und Gesellschaftsrecht
Modul 9	Bank- und Wertpapierrecht
Modul 10	Internationales Privatrecht und Europarecht
Modul 11	Steuerrecht
Modul 12	Arbeitsrecht
Modul 13	Verfassungsrecht
Modul 14	Immobilienvollstreckung
Modul 15	Forderungspfändung
Modul 16	Insolvenzrecht
Modul 17	Betriebswirtschaft/Ökonomie
Modul 18	Strafrecht
Modul 19	Kostenrecht
Modul 20	Büroorganisation
Modul 21	Sozialrecht
Modul 22	Soft skills
Modul 23	Fachenglisch
Modul 24	Praktikum I.
Modul 25	Praktikum II.
Modul 26	Bachelorthesis

Die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module umfassen folgende Kriterien:

- Zielkompetenz;
- Lehrinhalte;
- vorausgesetzte Module;
- Lernmethodik (Selbststudium, Literatur, e-learning);
- Präsenzseminar;
- Kompetenznachweis (schriftlicher Leistungsnachweis, Fachgespräch);
- ECTS-Punkte (1 Credit = ca. 30 work load).

Die erforderlichen Module werden semesterabschließend oder semesterübergreifend (Praxis) gelehrt. Zu jedem Studienfach finden studienbegleitende bzw. fachabschließende Leistungsnachweise statt. Nach Abschluss aller für den Studiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“ erforderlichen Module erarbeiten die Studenten in eigenständiger Arbeit mittels wissenschaftlicher Methoden Problem- und Fragestellungen aus den Bereichen Rechtsanwendung und Forderungsmanagement.

4. Tätigkeitsfelder der Absolventen für „Rechts- und Forderungsmanagement“

Durch den in den Fachkompetenzen vernetzt ausgebildeten Absolventen ergeben sich folgende verschiedenartige Tätigkeitsfelder:

- als mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Gerichtsvollzieher;
- gehobener Verwaltungsdienst – Justiz, Bund, Länder und Kommunen;
- Rechtspflegerlaufbahn;
- kaufmännische/juristische Abteilungen bei Personengesellschaften/juristischen Personen;
- bei Banken, Versicherungen, Parteien, Organisationen, Verbänden;
- in wirtschaftsrechtlich und insolvenzrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltskanzleien;
- in Notariaten;
- in Steuer- und Wirtschaftsberatungskanzleien;
- Inkassounternehmen.

5. Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“

Zu dem Studiengang Rechts- und Forderungsmanagement kann zugelassen werden:

- wer eine bereits gültige Ernennung zum Gerichtsvollzieher nachweisen kann;
- wer Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben hat.

6. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung des Gerichtsvollzieherberufes

Zur Ausübung des Gerichtsvollzieherberufes kann durch die Landesjustizverwaltung zugelassen werden:

- wer den Studiengang „Rechts- und Forderungsmanagement“ abgeschlossen hat;
- wer den akademischen Grad „Bachelor of Law“ vorweisen kann;
- wer ein an das Studium anschließendes einjähriges Referendariat (nach vorheriger Aufnahmeprüfung) bei einem Gerichtsvollzieher absolviert hat und eine „Eignungsbescheinigung“ des Ausbildungsgerichtsvollziehers für die Berufsausübung vorweisen kann⁹⁾.

⁹⁾ Vgl. *Lieb*, AnwBl 2006, 5 ff. – Modell eines reformierten Studienganges für den Volljuristen.

7. Übergangsregelung

Gerichtsvollzieher, welche ihre Ausbildung bis Implementierung des Studienganges „Rechts- und Forderungsmanagement“ gem. der derzeitigen APO der Länder abgeschlossen haben, nehmen die Aufgaben des Gerichtsvollzieherdienstes ohne Einschränkung wahr.

8. Kostenstruktur

Der Studiengang Rechts- und Forderungsmanagement befähigt neben vielfältigen multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten in der freien Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst nach Absolvierung des einjährigen Referendariates in einem Gerichtsvollzieherbüro als berufsqualifizierender Abschluss in dem jetzigen Status des deutschen Gerichtsvollziehers – Beamter des mittleren Dienstes/Sonderlaufbahn – aber natürlich auch in einem Status des Gerichtsvollziehers als mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Unternehmer, seine Absolventen zur Ausübung des Berufes Gerichtsvollzieher.

Da eine qualitativ zu verbessernde Ausbildung der Gerichtsvollzieher umgehend stattfinden muss, sollte die Finanzierung des Studienganges unter zwei tragenden Gesichtspunkten betrachtet werden.

1. öffentlich rechtliches Ausbildungs- und Alimentationsverhältnis;
2. offene – verwaltungsexterne Ausbildung

Zu 1.) ein öffentlich rechtliches Ausbildungsverhältnis wäre unter Beibehaltung des Beamtenstatus des Gerichtsvollziehers erforderlich.

Zu 2.) im Falle des vom DGVB angestrebten Wechsels der Gerichtsvollzieher in Deutschland zu einem mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Unternehmerstatus wäre eine externalisierte Ausbildung als systemimmanent zu betrachten.

Mit Blick auf das zwingende Erfordernis, die Zwangsvollstreckung in Deutschland effizienter und in der Wirkung der Rechtsverwirklichung effektiver zu gestalten, muss es zu einer Effizienz und Effektivität auch möglich machenden Aufgabenausgestaltung des Berufsstandes kommen, der das Gewaltmonopol des Staates in dem Bereich des Vollzuges rechtsstaatlicher Titel – insbesondere im Forderungsbereich – repräsentiert. Die Ausbildung dieses Repräsentanten bildet natürlich in erster Linie die Grundlage für dessen Tätigkeit, sie wird aber ebenso natürlich in einer sich verändernden Gesellschaft und sich somit verändernden Tätigkeitserfordernissen weiter zu entwickeln sein. Das jetzige Modell der Sonderlaufbahnausbildung ist bereits heute nicht mehr anforderungsgerecht und stellt auch kein zeitgemäßes Modell hinsichtlich der Kosten dar.

In diesem derzeitigen unbefriedigenden Ausbildungsmodell entstehen je Absolvent in der Zeit der Ausbildung im mittleren Dienst sowie in der darauf folgenden Ausbildung für die Sonderlaufbahn Gerichtsvollzieher an Kosten für das Land ca. 130 000,00 Euro bis 142 000,00 Euro (Alimentation, Verwaltungskosten, Prüfungskosten, Verpflegungs- und Trennungsgeld, Unterkunft). Diese Kosten variieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Bundesland zu Bundesland.

Bei Implementation eines Studienganges an einer Fachhochschule – jedoch bei Verbleib in einem öffentlich rechtlichen Ausbildungsverhältnis – wären keine höheren Kostenbelastungen der Landeskassen bezüglich des Ausbildungszeitraumes zu erwarten.

Dem kostenrelevanten Vorteil der ein halbes Jahr kürzeren (jedoch weit intensiveren) fachtheoretischen Ausbildung im Studium wäre sicher die durchschnittlich höhere Vergütung

des Lehrkörpers sowie ein höherer Lehrveranstaltungsstundenbedarf kostenneutral zu verrechnen. Eine infolge von Höherqualifikation des Absolventen evtl. anzuhebende Besoldungsstruktur wäre als marginal gegenüber der im Gegenzug einzusparenden Personal- und Sachkosten im Haushalt der Länderjustizverwaltungen durch die möglich werdende Neustrukturierung, Straffung und Übertragung von Aufgabenbereichen auf den Gerichtsvollzieher (z. B. Forderungspfändung) anzusehen.

Einen ganz erheblichen Kostenvorteil für die Landeshaushalte würde sich im Falle einer verwaltungsexternen Ausbildung ergeben. Hier hätte der Auszubildende üblicherweise seinen Unterhalt selbst zu finanzieren. Ob durch eigenes Vermögen, verwandtschaftliche Unterstützung, Studienkredite durch die Kreditwirtschaft oder Zuweisungen nach dem Bundes Ausbildungsförderungs Gesetz (BAföG). Neben den staatlichen Finanzierungsverpflichtungen für die Hochschule bedarf es keiner weiteren Alimentation für die Auszubildenden. Dies würde zu Einsparungen in den Länderhaushalten bei dem

derzeitigen Rekrutierungsbedarf im Gerichtsvollzieherbereich von bundesweit

ca. 11 000 000,00 Euro jährlich

führen. Dieses Ausbildungsmodell würde sein Einsparungspotential in Verbindung mit Schaffung einer kostendeckenden Gebührenstruktur, mit der Übernahme weiterer vollstreckungsrechtlicher Aufgaben durch den Gerichtsvollzieher und unter diesen Voraussetzungen in einem Beleihungssystem, exorbitant ausweiten.

9. Fazit

Eine fundierte Ausbildung ist der Grundstein für ein dem qualitativen Anspruch des staatlichen Vollstreckungsmonopoles gerecht werdendes Organ der Rechtspflege. Sie ist nicht nur dringend notwendig, sie ist seit geraumer Zeit überfällig. Die Gerichtsvollzieher in Deutschland haben die Notwendigkeit erkannt. Die Legislative sollte – nicht nur, aber durchaus auch unter fiskalischen Gesichtspunkten – unverzüglich handeln, da es in unser aller wohlverstandem Interesse liegt.

RECHTSPRECHUNG

§ 890 ZPO

Die Verurteilung zu einer Duldung kann die nach § 890 ZPO vollstreckbare Verpflichtung zu einem positiven Tun enthalten, auch wenn sie im Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Dies kann anzunehmen sein, wenn der Schuldner der Pflicht, etwas zu unterlassen, nur gerecht werden kann, indem er neben der Unterlassung auch die positiven Handlungen vornimmt, die notwendig sind, um den rechtmäßigen Zustand zu erreichen.*)

**BGH, Beschl. v. 22. 1. 2007
– I ZB 58/06 –**

Gründe:

A. Durch rechtskräftiges Urteil vom 26. Februar 2002 hat das Amtsgericht den Schuldner unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verurteilt – Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung der Gläubiger in Höhe von 300 Euro – zu dulden, dass die Gläubiger und die von ihnen beauftragten Handwerker werktätlich von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr im Innenhof seines Anwesens D.straße 25 in G. an der dort gelegenen Außenwand des Anwesens der Gläubiger G.straße 13 Verputzarbeiten durchführen. Weiter hat es dem Schuldner unter Androhung derselben Ordnungsmittel geboten, zu diesem Zweck den Gläubigern und den von ihnen beauftragten Handwerkern jeweils die Haustür seines Anwesens zu öffnen, damit diese durch Haustür und Hausflur den Hof des Anwesens zur Durchführung der Arbeiten betreten können.

Die Gläubiger haben am 1. Oktober 2002 beantragt, gegen den Schuldner ein vom Gericht zu bemessendes Ordnungsgeld zu verhängen, weil dieser nicht bereit sei, seine Verpflichtungen aus dem Urteil zu erfüllen, obwohl die Sicherheitsleistung erbracht worden sei. Mit Schreiben vom 17. September 2002 hätten sie den Schuldner erfolglos aufgefordert, die Arbeiten in der Zeit vom 23. bis 27. September und vom 30. September bis 4. Oktober 2002, mit Ausnahme des Feiertags am 3. Oktober 2002, zu dulden.

Der Schuldner hat demgegenüber vorgebracht, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung seien nicht gegeben. Der titulierte Anspruch sei zudem durch Erfüllung erloschen, weil er den Gläubigern dreimal angeboten habe, die Arbeiten an von ihm näher bezeichneten Tagen durchzuführen.

Eine Vollstreckungsgegenklage des Schuldners hat das Amtsgericht Mainz durch Urteil vom 7. April 2003 abgewiesen. Seine

*) amtlicher Leitsatz

dagegen eingelegte Berufung hat der Schuldner zurückgenommen. Während dieses Verfahrens war das vorliegende Verfahren ausgesetzt.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2003 erneuerten die Gläubiger ihren Antrag, gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld zu verhängen. Dieser habe den Gläubigern immer noch nicht ermöglicht, die Arbeiten durchzuführen.

Der Schuldner hat demgegenüber vorgebracht, die Gläubiger hätten eine für den Zeitraum vom 30. Juni bis 4. Juli 2003 vereinbarte Gelegenheit für die Verputzarbeiten nicht genutzt. Mit Schriftsatz vom 13. März 2006 hat er geltend gemacht, ein Ordnungsgeld könne wegen Verjährung nicht mehr festgesetzt werden.

Das Amtsgericht hat gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro, ersatzweise für je 100 Euro einen Tag Ordnungshaft, verhängt.

Der Schuldner hat diesen Beschluss mit sofortiger Beschwerde angefochten und beantragt, das Verfahren im Hinblick auf eine weitere von ihm erhobene Vollstreckungsgegenklage auszusetzen.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen.

Mit seiner zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Schuldner seinen Antrag weiter, den Ordnungsmittelbeschluss des Amtsgerichts aufzuheben. Die Gläubiger waren im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vertreten.

B. Die zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet, weil die angefochtene Entscheidung nicht auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 576 Abs. 1 ZPO).

I. Das Landgericht hat angenommen, dass die Zwangsvollstreckung nach § 890 ZPO durchzuführen sei. Der Schuldner sei dazu verurteilt worden zu dulden, dass an der Außenwand des Anwesens der Gläubiger Verputzarbeiten durchgeführt würden, die nur von seinem Grundstück aus vorgenommen werden könnten. Diese Duldungspflicht enthalte die Pflicht, den Handwerkern die Haustür seines Anwesens zu öffnen.

Der Schuldner habe den Anspruch, die Handwerkerarbeiten zu dulden, nicht erfüllt. Die Gläubiger hätten geeignete und verlässliche Terminangebote des Schuldners erwarten dürfen. Dessen schriftliche Angebote vom 17. August sowie vom 21. und 29. September 2002 hätten dem jedoch schon deshalb nicht genügt, weil der Schuldner sie unberechtigt davon abhängig gemacht habe, dass ihm die Namen der Personen, die sein Grundstück betreten sollten, mitgeteilt würden. Die Gläubiger hätten es auch nicht zu vertreten, dass die Arbeiten nicht wie angeboten in der Zeit vom 30. Juni bis 4. Juli 2003 durchgeführt

werden konnten. Am 16. Juni 2003 sei ihnen die Berufungsbegründung des Schuldners gegen die Abweisung seiner Vollstreckungsgegenklage zugestellt worden. Sie hätten danach davon ausgehen dürfen, dass sich der Schuldner nicht mehr an sein Angebot gebunden fühle. Das weitere Angebot des Schuldners im Schreiben vom 4. März 2006, die Arbeiten in der Zeit vom 13. bis 26. März 2006 vornehmen zu lassen, hätten die Gläubiger im Hinblick auf die damalige Witterung berechtigterweise abgelehnt.

Verfolgungsverjährung sei nicht eingetreten. Der Lauf der Verjährungsfrist beginne erst, wenn die Duldungspflicht beendet sei. Dies sei hier jedoch nicht der Fall.

II. Die Angriffe der Rechtsbeschwerde gegen diese Beurteilung bleiben ohne Erfolg. Das Ordnungsgeld ist zu Recht festgesetzt worden.

1. Die durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Verpflichtung des Schuldners, die Durchführung von Verputzarbeiten zu dulden, ist – wie das Beschwerdegericht zutreffend angenommen hat – nach § 890 ZPO zu vollstrecken. Dies gilt auch für die bereits in diesem Urteilsausspruch enthaltene Verpflichtung des Schuldners, den Gläubigern zu diesem Zweck durch aktives Tun den Zugang zum Innenhof seines Anwesens zu ermöglichen.

a) Die Verurteilung zu einer Duldung kann die nach § 890 ZPO vollstreckbare Verpflichtung zu einem positiven Tun enthalten, auch wenn dies im Urteil nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist (vgl. BAG BB 2006, 1798, 1799 Tz 19; BayObLG WuM 1991, 315 f. und InVo 1999, 321, 322; OLG Bamberg JurBüro 1991, 1706; OLG Koblenz MDR 1965, 51; OLG Köln OLGZ 1994, 599, 602; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO, 22. Aufl., § 890 Rdnr. 5; *Schuschke* in *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, Bd. I, 3. Aufl., § 890 ZPO Rdnr. 2; a. A. OLG Zweibrücken ZMR 2004, 268, 269; vgl. weiter *Voss*, Die Zwangsvollstreckung aus Unterlassungstiteln, 2005, S. 56 ff., m. w. N. zu abweichenden Ansichten). Dies kann anzunehmen sein, wenn der Schuldner der Pflicht, etwas zu unterlassen, nur gerecht werden kann, indem er neben der Unterlassung auch die positiven Handlungen vornimmt, die notwendig sind, um den rechtmäßigen Zustand zu erreichen. Die Zwangsvollstreckung würde unzumutbar erschwert, wenn der Gläubiger statt dessen darauf verwiesen werden müsste, jeweils einzelne Handlungstitel zu erwirken, da Art und Umfang erforderlich werdender Handlungen in der Regel nicht hinreichend voraussehbar sind. Der Schuldner wird demgegenüber nicht über Gebühr belastet, wenn insoweit auf einen ausdrücklichen Urteilsausspruch verzichtet wird.

b) Die Verurteilung des Schuldners zu dulden, dass vom Innenhof seines Anwesens aus an der Außenwand des Anwesens der Gläubiger Reparaturarbeiten vorgenommen werden, beinhaltet seine Verpflichtung, den Durchgang durch sein Haus in den Innenhof durch Öffnen der Tür zu ermöglichen. Anders kann der Schuldner seiner Duldungspflicht nicht sinnvoll nachkommen.

c) Der Vollstreckung dieser – bereits in der ausgesprochenen Duldungspflicht enthaltenen – Handlungspflicht des Schuldners nach § 890 ZPO steht nicht entgegen, dass der Schuldner durch dasselbe Urteil noch einmal ausdrücklich zu dem aktiven Tun verurteilt worden ist. Die Frage, ob dieser gesonderte Urteilsausspruch auch Grundlage einer Vollstreckung nach § 887 ZPO oder § 888 ZPO sein kann, muss nicht entschieden werden.

2. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen hat der Schuldner schuldhaft seine durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochene Verpflichtung verletzt, es zu dulden, dass von seinem Anwesen aus Verputzarbeiten an der Außenwand des Anwesens der Gläubiger vorgenommen werden, und dazu den Zugang zu seinem Anwesen durch Öffnen der Haustür zu ermöglichen.

Die Verpflichtung des Schuldners ist inhaltlich lediglich dadurch beschränkt, dass die Duldungspflicht nur an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr besteht. Innerhalb dieser Zeiträume ist der Schuldner verpflichtet, jederzeit und uneingeschränkt den Zugang zu seinem Anwesen zu gestatten. Gegen diese Verpflichtung hat er jedoch bereits vor dem Ordnungsgeldantrag der Gläubiger vom 1. Oktober 2002 verstoßen, indem er seine Bereitschaft, die Verputzarbeiten zu dulden, trotz der Aufforderung der Gläubiger, den titulierten Anspruch zu erfüllen, auf begrenzte, von ihm oder nur mit seinem Einverständnis festgelegte Zeiträume beschränkt hat. Dieses Verhalten hat der Schuldner während des gesamten Verfahrens fortgesetzt. Die von ihm angebotenen Zeiträume hatte er zudem teilweise ohne ausreichende Rücksicht auf die Erfordernisse der Gläubiger ausgewählt, die aus organisatorischen Gründen für die Verputzarbeiten eine gewisse Vorlaufzeit und hinreichend gute Witterungsverhältnisse benötigen. Ebensowenig war der Schuldner berechtigt, seine Zustimmung zur Durchführung von Arbeiten davon abhängig zu machen, dass ihm die Namen und Anschriften der Personen, die sein Grundstück betreten sollten, benannt würden.

3. Das festgesetzte Ordnungsgeld wird von der Rechtsbeschwerde der Höhe nach nicht beanstandet; es ist jedenfalls nicht überhöht.

4. Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde ist auch keine Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Frage, ob dieses Vollstreckungshindernis besteht, ist nach Artikel 9 Abs. 1 EGStGB zu beurteilen (vgl. BGHZ 161, 60, 63; BayObLG WuM 1995, 443 f.). Danach beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre und beginnt, sobald die Handlung beendet ist (Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 EGStGB). Der Verjährungsbeginn hängt dementsprechend maßgeblich von der Pflichtensituation des Schuldners ab. Ist ein Schuldner aufgrund eines Urteils verpflichtet, tätig zu werden, kann die Verjährung nicht beginnen, solange diese Pflichtensituation fortbesteht und der Schuldner pflichtwidrig untätig bleibt (vgl. dazu auch *Stree/Sternberg-Lieben* in *Schönke/Schröder*, StGB, 27. Aufl., § 78 a Rdnr. 6; MünchKomm.StGB/*Mitsch*, § 78 a Rdnr. 6; *Pastor*, Die Unterlassungsvollstreckung nach § 890 ZPO, 3. Aufl., S. 303). Im vorliegenden Fall ist der Schuldner verurteilt worden, Verputzarbeiten zu dulden und dazu (durch aktives Tun) den Zutritt zu seinem Anwesen zu ermöglichen. Seine Pflicht, tätig zu werden, hängt deshalb davon ab, dass von den Gläubigern tatsächlich verlangt wird, den Zugang zu ermöglichen. Dies ist jedoch, wie die Vorinstanzen festgestellt haben, während des gesamten Verfahrens geschehen. Gleichwohl hat sich der Schuldner fortdauernd nur bereiterklärt, den Zugang unter Einschränkungen zu ermöglichen. Die Verfolgungsverjährung kann deshalb nicht beginnen, bevor sich der Schuldner bereiterklärt, den Zugang zu seinem Anwesen innerhalb der im Titel festgelegten Zeiten uneingeschränkt zu ermöglichen. Dies hat er bisher nicht getan.

C. Danach ist die Rechtsbeschwerde des Schuldners mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

§ 890 ZPO; § 184 GVGA

Zum Ausbau des Gaszählers aufgrund einer einstweiligen Verfügung hat der Gläubiger nach Erlass eines Titels zunächst selbst zu versuchen, sich zum Anwesen zu begeben und ggf. nach Terminanmeldung den Ausbau des Gaszählers vorzunehmen.

AG Lahnstein, Beschl. v. 4. 10. 2006
– 7 M 1714/06 –

Gründe:

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner mit Datum vom 11. August 2006 eine einstweilige Verfügung erwirkt, wonach der Schuldner zu dulden hat, dass die von der Antragstellerin mit dem Dienstaussweis versehenen Beauftragten die Wohnung sowie den Keller der Wohnung betreten dürfen.

Dem Antragsgegner wurde weiterhin aufgegeben zu dulden, dass der Gaszähler ausgebaut wird und zu diesem Zwecke den Beauftragten der Antragstellerin Zugang zu gewähren bzw. die Türen zu öffnen. Unter Punkt 4 der einstweiligen Verfügung war für den Fall der Zuwiderhandlung oder der Weigerung des Zutrittes und/oder des Widerstandes gegen die Liefersperrung eine Durchsuchungsermächtigung ergangen.

Die einstweilige Verfügung wurde dem Schuldner zugestellt. Offensichtlich hat die Gläubigerin nicht versucht nach Zustellung der einstweiligen Verfügung Zutritt zu dem Objekt zu erhalten, sondern hat den Gerichtsvollzieher beauftragt, der seinerseits eine Vollstreckung aus Ziffer 4 der einstweiligen Verfügung abgelehnt hat, solange nicht die Gläubigerin nachgewiesen hat, dass sie selbst einen Wegnahmeversuch versucht hat.

Gegen diese Ablehnung wendet sich die Gläubigerin mit der als Beschwerde bezeichneten Erinnerung.

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die einstweilige Verfügung stellt in der Hauptsache einen Duldungstitel dar. Dieser wäre grundsätzlich nach § 890 ZPO zu vollstrecken. Auch hiernach muss dem Schuldner zunächst die Gelegenheit gegeben werden, die Verpflichtung aus der einstweiligen Verfügung freiwillig zu erfüllen. Hierzu ist es notwendig, dass die Gläubigerin zunächst selbst versucht, sich zu dem Anwesen zu begeben – ggf. nach Terminanmeldung – und den Ausbau des Gaszählers zu versuchen. Erst dann, wenn der Schuldner hieran nicht mitwirkt, wäre nach § 890 ZPO die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft nach vorheriger Androhung zu verhängen.

Vorliegend enthielt die erlassene einstweilige Verfügung unter Ziffer 4 quasi eine Durchsuchungsermächtigung auf Vorrat, und zwar ausdrücklich für den Fall der Zuwiderhandlung oder der Verweigerung des Zutrittes. Dies setzt denknötig voraus, dass überhaupt versucht werden musste, Zugang zum Zwecke des Ausbaus des Zählers zu erhalten bevor der Schuldner dem zuwiderhandeln kann. Dies korrespondiert auch mit der Vorschrift des § 758 a ZPO wonach immer vor Erlass einer Durchsuchungsanordnung mindestens zweimal versucht werden muss, Zutritt zu erhalten (siehe *Thomas/Putzo* zur ZPO § 758 a Rdnr. 5).

Die gesamte Zwangsvollstreckungssystematik beruht auf dem Gedanken, dass zunächst nach Erlass eines Titels der Schuldner immer die Gelegenheit erhalten muss, freiwillig zu erfüllen. Nach dem Inhalt des vorliegenden Titels geht dies nur in der Weise, dass die Gläubigerin sich zum vom Schuldner bewohnten Anwesen begibt und versucht, Zugang zum Zwecke des Ausbaus des Zählers zu erlangen.

Die Weigerung des Gerichtsvollziehers erfolgte zurecht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zum Nichterfordernis eines Durchsuchungsbeschlusses bei Zählersperrung vgl. BGH, DGVZ 11/2006, S. 179.

§ 96 NBG; Tz. 8.2 VwV; Nr. 711 KV-GvKostG

Nutzt der Gerichtsvollzieher zur Ausübung seines Dienstes ein nicht für den Dienstreiseverkehr zugelassenes Fahr-

zeug, weil ihm ein solches aus technischen Gründen nicht zur Verfügung stand, so ist ihm im Schadensfalle von seinem Dienstherrn der entstandene Sachschaden zu ersetzen.

**Nieders. OVG, Urt. v. 22. 3. 2006
– 2 LC 906/04 –**

Aus den Gründen:

Der Kläger begehrt von dem Beklagten nach § 96 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) die Übernahme von Schäden, die ihm während des Dienstes bei dem Einsatz eines von ihm gehaltenen und in seinem Eigentum stehenden Personenkraftwagens entstanden sind.

Der Kläger, der im Dienst des Landes Niedersachsen steht und der im Bezirk des beklagten Oberlandesgerichts als Gerichtsvollzieher tätig ist, hatte neben weiteren Diensthandlungen am 28. 1. 2002 gegen 12 Uhr eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen, und zwar sollte von ihm bei einem Schuldner eine eidesstattliche Versicherung abgenommen werden. Um zum Vollstreckungsort zu gelangen, hatte der Kläger nicht den von ihm gehaltenen Personenkraftwagen der Marke VW, Typ Polo, benutzt, dessen Einsatz für Dienstfahrten von dem Beklagten anerkannt war. Denn der VW-Polo hatte sich am Morgen des 28. 1. 2002 wegen eines technischen Defekts als nicht einsatzbereit erwiesen. Stattdessen hatte der Kläger den von ihm auch gehaltenen Personenkraftwagen der Marke Daimler-Benz für die Fahrt benutzt.

Als sich der Kläger zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor Ort befand, erhob sich plötzlich ein Sturm, in dessen Verlauf ein Doppelgaragentor, das rd. 10 Meter entfernt von dem Abstellplatz der Mercedes-Limousine an eine Wand angelehnt war, durch eine Windböe durch die Luft gewirbelt und auf den Mercedes-Pkw geschleudert wurde. Hierdurch wurde das Fahrzeug des Klägers nicht unerheblich beschädigt; nach der Rechnung vom 26. 2. 2002 wurde dem Kläger für Instandsetzungs- und Lackierarbeiten insgesamt ein Betrag i. H. v. 4 455,78 Euro in Rechnung gestellt. Die (Teil-Kasko-)Versicherung des Klägers beglich die Reparaturkosten bis auf einen Betrag von 330,94 Euro; denn sie zog von ihren Versicherungsleistungen eine vereinbarte Selbstbeteiligung des Klägers i. H. v. 153 Euro sowie bei den Lackierarbeiten einen Rechnungsposten „neu für alt“ i. H. v. 177,94 Euro ab. Aufgrund dieser Schadensabrechnung und unter Berücksichtigung eines Gutachtens, in der für das Unfallfahrzeug u. a. im „Falle einer haftpflichtmäßigen Schadensabwicklung“ eine merkantile Wertminderung i. H. v. 600 Euro festgestellt worden war, beantragte der Kläger, der den Unfall unter dem 8. 2. 2002 angezeigt hatte, bei dem Beklagten, ihm einen Schaden i. H. v. insgesamt 930,94 Euro zu ersetzen. Dies lehnte der Beklagte zunächst mit formlosem Schreiben ab und, als der Kläger auf einer Bescheidung bestand, mit Bescheid vom 9. 9. 2002. Die Ablehnung wurde u. a. damit begründet, dass nach den Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung des bei § 96 NBG von dem Dienstherrn auszuübenden Ermessens erlassen worden seien, und zwar nach der Tz. 8.2 dieser Vorschriften, die Gewährung von Sachschadensersatz ausgeschlossen sei, wenn die betreffenden Beamten Reisekostenvergütung nicht nach dem Bundesreisekostengesetz erhielten, ihnen vielmehr wie den Gerichtsvollziehern Wegegelder überlassen würden und ihnen deshalb nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden könnte, den Schaden selbst zu tragen. Das Land Niedersachsen sei im Rahmen der Fürsorgepflicht nicht gehalten, den Beamten von allen Risiken des täglichen Lebens freizustellen und generell jeden Schaden eines Beamten zu übernehmen. Dies gelte umso mehr, wenn der Dienstherr im Zusammenhang mit der Benutzung privater Kraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen das Schadensrisiko durch sonstige Leistungen abgelte. Im Hinblick auf die Schadenshöhe und die dem Kläger zur Verfügung stehenden Einkünfte ergäben sich keine Anhaltspunkte, die den Dienstherrn verpflichten könnten, die dem Kläger entstandenen Schäden zu ersetzen. Ein Widerspruch blieb erfolglos. In seinem Widerspruchbescheid führte der Beklagte ergänzend aus, ein Ersatz der Schäden müsse auch deshalb ausscheiden, weil der Kläger selbst eingeräumt habe, dass die Wegegelder nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz auch die dienstlich entstehenden Kosten für das Halten eines Kraftwagens deckten; aus diesen Kosten könnten auch die Versicherungsbeiträge bestritten werden.

Der Kläger hat gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben, mit der er zunächst sein Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt hat. Da sich im Laufe des Klageverfahrens seine Versicherung bereit erklärt hat, bei den Erstattungsleistungen auf einen Abzug „neu für alt“ zu ver-

zichten, hat er hinsichtlich eines Teilbetrages i. H. v. 177,94 Euro die Klage zurückgenommen, weiterhin aber die Erstattung eines merkantilen Minderwerts i. H. v. 600 Euro und die Übernahme der Selbstbeteiligung i. H. v. 153 Euro verlangt. Zur Begründung dieses Klagegehrens hat der Kläger geltend gemacht:

Der Beklagte habe ermessensfehlerhaft die Übernahme der geltend gemachten Schadenspositionen abgelehnt. Auch wenn die zu § 96 NBG erlassenen Verwaltungsvorschriften (VwV) in Tz. 8.2 VwV für Gerichtsvollzieher grundsätzlich einen Ersatz von während des Dienstes erlittenen Schäden an einem Kraftfahrzeug ausschließen, sei die Berufung des Beklagten hierauf rechtswidrig und ermessensfehlerhaft, weil die Ermessensrichtlinien den Beklagten als Verwaltungsbehörde nicht von der Verpflichtung freistellten, eigenverantwortlich unter sachlicher Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte des konkreten Falles eine Ermessensentscheidung zu treffen. Hätte sich der Beklagte hieran gehalten, hätte er aber erkennen müssen, dass die Regelung der Tz. 8.2 VwV, die aus dem Jahre 1992 stamme, nicht mehr mit der Wirklichkeit, und zwar mit dem mittlerweile geänderten Gerichtsvollzieherkostengesetz übereinstimme. Bei Erlass der Verwaltungsvorschriften im Jahre 1992 sei man von dem damals geltenden Recht und davon ausgegangen, dass die Gerichtsvollzieher eine deutlich höhere Wegegeldentschädigung erhielten als die übrigen Landesbeamten; man habe somit angenommen, dass den Gerichtsvollziehern aus diesem Grund zugemutet werden könne, die Kosten für die Reparatur von Sachschäden an dienstlich genutzten eigenen Kraftfahrzeugen zu tragen. Diese Annahme treffe jetzt nicht mehr zu. Die Wegstreckenentschädigung für Gerichtsvollzieher sei durch die Novellierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im April 2001 grundlegend geändert worden. Vergleichsberechnungen zeigten, dass die Gerichtsvollzieher nach der jetzigen Rechtslage nur noch ebenso viel und teilweise sogar weniger Wegegeld beanspruchen könnten als die Beamten, die ihre Dienststreifen nach dem Bundesreisekostengesetz abzurechnen hätten. Daher könne nicht darauf abgestellt werden, dass die Wegegelder für Gerichtsvollzieher im Verhältnis zu den Beteiligten eines Vollstreckungsverfahrens den gesamten Wegeaufwand des Gerichtsvollziehers abdeckten; denn dies lasse sich nicht auf das Verhältnis des Gerichtsvollziehers zu seinem Dienstherrn übertragen. Wenn bei Erlass des Ausschlussatbestandes der Tz. 8.2 VwV von anderen Voraussetzungen ausgegangen worden sei, müsse die Regelung der Tz. 8.2 VwV unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmung (§ 96 NBG) und der dem Dienstherrn obliegenden Fürsorgepflicht in dem Sinne korrigierend ausgelegt werden, dass der Ausschluss von Erstattungsleistungen bei Gerichtsvollziehern nicht mehr gelten könne. Vielmehr müsse berücksichtigt werden, dass er – der Kläger – entsprechend seiner beamtenrechtlichen Treuepflicht das von dem Dienstherrn zu tragende Schadensrisiko bei Einsatz eines ihm gehörenden Privatwagens zu dienstlichen Zwecken durch den Abschluss einer Kaskoversicherung gemindert habe. Dann dürfe es aber nicht zu seinen – des Klägers – Lasten gehen, wenn die Versicherung einen Teil des Schadens – hier die Reduzierung der Schadenserstattung aufgrund eines Selbstbehalts – nicht übernehme. Vielmehr müsse dieser Betrag von dem Dienstherrn übernommen werden, weil die Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers im Außendienst ohne die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bzw. die Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges undenkbar sei. Überhaupt müsse der Dienstherr ihn von dem unabwendbaren Risiko eines Schadens bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges entlasten. Dann sei es aber nur billig, wenn der Dienstherr einen ihm – dem Kläger – verbleibenden Schaden – hier den merkantilen Minderwert und der Selbstbehalt – übernehme. Aus diesen Gründen sei auch eine sog. Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich der Übernahme der geltend gemachten Schäden anzunehmen.

Der Beklagte hat erwidert:

Da einem Gerichtsvollzieher bei Aufträgen, die er innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks durchführe, keine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt, sondern ein Wegegeld für zurückgelegte Wegstrecken überlassen werde, das eine Auslagenpauschale darstelle, mit der der gesamte Wegeaufwand – auch für Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug – abgegolten werde, sei in den Verwaltungsvorschriften, und zwar in deren Tz. 8.2 entsprechend differenziert worden. Erhalte ein Gerichtsvollzieher wie hier der Kläger bei seinem Auftrag eine Wegstreckenentschädigung, so sei nach der Tz. 8.2 VwV im Regelfall eine Sachschadenserstattung ausgeschlossen, es sei denn, es könne dem Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden, den Schaden selbst zu tra-

gen. Auch die Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts habe der Richtliniengeber nicht zum Anlass genommen, die Regelung der Tz. 8.2 VwV zu ändern oder anzupassen. Bei der Prüfung der Frage, ob im Falle des Klägers der Sachschaden ausnahmsweise von dem Dienstherrn ganz oder zumindest teilweise übernommen werden sollte, habe er – der Beklagte – sich an der Schadenshöhe, den dem Kläger nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehenden Dienstbezügen sowie daran orientiert, dass Versicherungsleistungen an den Kläger gewährt worden seien; danach habe er – der Beklagte – eine finanzielle Zuwendung an den Kläger nicht als geboten angesehen. Schließlich müsse berücksichtigt werden, dass nur für den VW-Polo eine Anerkennung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes ausgesprochen worden sei, nicht aber für das Unfallfahrzeug (Mercedes-Benz); der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt gebeten, die genannte Anerkennung auf das unfallgeschädigte Fahrzeug zu übertragen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Februar 2004 das Verfahren eingestellt, soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich eines Teilbetrages i. H. v. 177,94 Euro zurückgenommen hat. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen, die Berufung aber wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache des Klägers zugelassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger habe weder einen Anspruch auf Ersatz der von ihm geltend gemachten Sachschäden noch auf eine Neubescheidung durch den Beklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Da der Kläger bei dem schadensstiftenden Ereignis am 28. 1. 2002 einen Körperschaden nicht erlitten habe, könne ihm allenfalls nach § 96 NBG Schadensersatz für die von ihm geltend gemachten Schäden gewährt werden. Der Kläger habe am 28. 1. 2002 eine eidesstattliche Versicherung bei einem Schuldner abnehmen sollen, es könne daher keinen Zweifeln unterliegen, dass das von ihm mitgeführte Kraftfahrzeug bei Ausübung seines Dienstes i. S. des § 96 NBG beschädigt worden sei. Denn die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gehöre typischerweise zu den Tätigkeiten, die ein Gerichtsvollzieher zu verrichten habe (vgl. die §§ 807 Abs. 2, 899 ZPO), auch gehöre der Gerichtsvollzieher zu den Beamten, die bei der Gestaltung ihrer dienstlichen Verrichtungen frei seien, ihren Geschäftsbetrieb nämlich nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen selbst regeln, mithin sich „selbst in den Dienst versetzen“ könnten. Ob das von dem Kläger zum Erreichen des Ortes der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung benutzte Kraftfahrzeug zu den sonstigen Gegenständen i. S. des § 96 Abs. 1 NBG gerechnet werden könne, könne nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände bejaht werden. Als besondere Umstände kämen die in den Tz. 5–7 der Verwaltungsvorschrift zu § 96 NBG genannten Voraussetzungen in Betracht. Da dem Kläger am Unfalltag der anerkannte privateigene VW-Polo nicht zur Verfügung gestanden habe, habe die Benutzung eines anderen privaten Fahrzeuges nach den Richtlinien entweder auf der Einflussnahme des Dienstherrn oder auf dessen ausdrücklichen Verlangen beruhen müssen. Wegen des besonderen Status des Klägers als Gerichtsvollzieher und angesichts des Umstandes, dass die Ausübung der diesem Amt obliegenden Pflichten ohne die Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht zumutbar erscheine, gehe das Gericht zu Gunsten des Klägers davon aus, dass triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges am Unfalltag vorgelegen hätten, so dass der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges aufgrund der fehlenden Einsatzbereitschaft des anerkannten Kraftfahrzeuges auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Gerichtsvollzieherverordnung durch den Dienstherrn mitveranlasst gewesen sei. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen führe aber noch nicht zu einem Erstattungsanspruch des Klägers. Die Verwaltungsvorschriften sähen nämlich in Tz. 6.1 Lit. b VwV auch für den Fall des Einsatzes des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten auf Veranlassung des Dienstherrn vor, dass eine solche Veranlassung vor Antritt der Dienstreise auszusprechen und aktenkundig festzuhalten sei. Im Falle des Klägers fehle ein derartiger Ausspruch und ein entsprechendes aktenkundiges Festhalten dergestalt, dass – quasi hilfsweise – der Kläger bei Ausfall des als privateigenen anerkannten Kraftfahrzeuges auch ein weiteres Fahrzeug für Dienstreisen habe benutzen und damit in den Risikobereich des Dienstherrn habe einbringen können. Somit sei nach den für den Beklagten ermessensbindenden Verwaltungsvorschriften (Tz. 6.1 Lit. b VwV) eine Erstattung der Sachschäden ausgeschlossen. Der Beklagte sei auch nicht gehalten gewesen, hier einen besonders begründeten Einzelfall anzunehmen und den Vorgang nach Tz. 8.1 VwV der zuständigen obersten Dienstbehörde vorzulegen, mit der Folge, dass dann ggf. von der Regelung der Tz. 6.1 Lit. b VwV habe abgewichen werden können. Es wäre Sache des Klägers gewesen, für den hier ein-

getretenen Fall der Benutzung eines Ersatzfahrzeuges Vorsorge zu treffen und sich vorsorglich vorab den Einsatz eines weiteren privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten aktenkundig genehmigen zu lassen.

Die von dem Beklagten in Anwendung der Verwaltungsvorschriften für den Einzelfall des Klägers getroffene Ermessensentscheidung halte auch einer gerichtlichen Nachprüfung stand. Die mit der Entscheidung des Beklagten erfolgte Zuweisung des Schadensrisikos an den Kläger trage dem Gedanken Rechnung, dass schon zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Belastung der Allgemeinheit der Dienstherr nicht unbegrenzt für Schäden an solchen Werten eintreten könne, die der Beamte in den Risikobereich des Dienstes einbringe, ohne dass der Dienstherr hiervon Kenntnis erlangt habe und hierauf habe Einfluss nehmen können. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die Verwendung eines Kraftfahrzeuges für die Dienstausbildung eines Gerichtsvollziehers unverzichtbar sei. Die Beschränkung des Sachschadensersatzes so, wie sie hier vorgenommen worden sei, folge daraus, dass dem Dienstherrn das Risiko einer Beschädigung oder des Verlustes privater Habe des Beamten zwingend nur insoweit aufgebürdet werden könne, als der Dienstherr dazu Veranlassung gebe, die Habe des Beamten für dienstliche Zwecke zu verwenden. Ein Anspruch auf Erstattung des Schadens könne schließlich auch nicht mit Erfolg auf die allgemeine Fürsorgepflicht (§ 87 NBG) gestützt werden, weil der Ersatz von Sachschäden als Konkretisierung der Fürsorgepflicht in den §§ 31, 32 BeamtVG und § 96 NBG bereits abschließend geregelt sei und im Fall des Klägers ein Ausnahmefall, der ausnahmsweise eine Schadensübernahme durch den Dienstherrn gebiete, nicht erkennbar sei.

Der Kläger hat fristgerecht die von dem Verwaltungsgericht gegen sein Urteil zugelassene Berufung eingelegt, die er wie folgt begründet:

In dem angefochtenen Urteil sei übersehen worden, dass die von dem Gericht für die Abweisung der Klage herangezogene Bestimmung der Tz. 6.1 VwV auf Gerichtsvollzieher von vornherein nicht anwendbar sei. Der Gerichtsvollzieher sei ein selbständiges Organ staatlicher Vollzugsgewalt. Die für Gerichtsvollzieher geltenden Rechtsvorschriften räumten diesem eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit ein; denn er könne seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen regeln, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestünden. Der Gerichtsvollzieher bestimme auch grundsätzlich den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Erledigung seiner Vollstreckungsaufträge. Das für Gerichtsvollzieher geltende Vergütungs- und Entschädigungssystem verpflichte den Gerichtsvollzieher u. a., auf eigene Kosten ein privates Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke zu benutzen. Hieraus, d. h. aus der besonderen Stellung des Gerichtsvollziehers im Außendienst, folge, dass die Tz. 6.1 VwV und dort insbesondere das Erfordernis der förmlichen Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für eine Dienstreise gegeben seien, auf einen Gerichtsvollzieher nicht anwendbar sei. Im Übrigen lägen bei ihm offensichtlich überwiegende dienstliche Interessen an der Benutzung des privaten Fahrzeuges vor. Denn er habe für seine Tätigkeit im Außendienst täglich bis zu 200 km und im Jahresdurchschnitt weit mehr als 15 000 km zurückzulegen, sei mithin auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges angewiesen; dies gelte auch deshalb, weil ihm der Dienstherr wie übrigens fast allen anderen Gerichtsvollziehern einen Dienstwagen nicht zur Verfügung stelle. Auch in dem angefochtenen Urteil werde – insoweit zu Recht – davon ausgegangen, dass ihm die Ausübung seines Amtes ohne die Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht zumutbar sei und dass die Benutzung seines Mercedes-Benz am Vorfalstag auf der Einflussnahme des Dienstherrn beruhe. Dann sei es aber nur konsequent, wenn der Dienstherr auch das volle Risiko für die Schadensentstehung grundsätzlich übernehme und wenn der in der Tz. 6.1 VwV vorgesehenen Formalie einer förmlichen (aktenkundigen) Gestattung der Benutzung des eingesetzten Fahrzeuges lediglich eine deklaratorische, nicht aber wie das Verwaltungsgericht zu Unrecht meine, eine konstitutive Wirkung beigemessen werde.

Aber selbst wenn man die Bestimmung der Tz. 6.1 VwV auch auf Gerichtsvollzieher anwende, müsse hier unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht von einer streng formellen Anwendung dieser Vorschrift abgesehen werden. Es müsse nämlich berücksichtigt werden, dass eines seiner Fahrzeuge, der VW-Polo, förmlich anerkannt gewesen sei. Ein überwiegendes dienstliches Interesse habe auch an der ausnahmsweisen Benutzung des Ersatzfahrzeuges (Mercedes-Benz) bestanden. Die Benutzung des VW-Polo am Vorfalstag habe ausscheiden müssen, weil bei diesem kurzfristig ein Batteriedefekt auf-

getreten sei; die Batterie habe später ausgebaut und durch eine neue Batterie ersetzt werden müssen. Er – der Kläger – sei nicht verpflichtet gewesen, für den Ausfall des anerkannten Fahrzeuges (VW-Polo) ein – vorab anerkanntes – Ersatzfahrzeug bereitzuhalten. Es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, dass er die für den 28. 1. 2002 angesetzten rd. 35 Termine nicht abgesetzt, sondern auf ein Ersatzfahrzeug zurückgegriffen habe. Hierdurch habe er überobligatorisch seine dienstlichen Pflichten erfüllt, auch sei es in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich gewesen, für die Benutzung des Ersatzfahrzeuges eine förmliche schriftliche Anerkennung des Dienstherrn einzuholen, also ein aktenkundiges Festhalten der Einflussnahme des Dienstherrn auf die Benutzung des Ersatzfahrzeuges.

Könne damit entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts sein Anspruch auf Erstattung seiner Schäden i. H. v. 753 Euro nicht an einer Formalie (Anerkennung des benutzten Ersatzfahrzeuges für Dienstfahrten) scheitern, so sei sein Erstattungsanspruch auch nicht nach der von dem Beklagten herangezogenen Bestimmung der Tz. 8.2 VwV ausgeschlossen. Der Beklagte sei nämlich bei Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nicht gerecht geworden, so dass sich die in den angefochtenen Bescheiden ausgesprochene Ablehnung einer Erstattung als ermessensfehlerhaft und damit als rechtswidrig erweise. Zumindest nach der Neufassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im April 2001 und der damit einhergehenden Änderung der den Gerichtsvollziehern zustehenden Weggeldpauschalen könne die Bestimmung der Tz. 8.2 VwV, die nach ihrem Wortlaut mehrdeutig und damit auslegungsbedürftig sei, auf einen Gerichtsvollzieher nicht mehr Anwendung finden. Da im Gegensatz zum früheren Recht der Gerichtsvollzieher für jeden Auftrag nunmehr nur noch eine einzige Weggeldpauschale erhalte, die Mehrheit von Amtshandlungen pro Auftrag nur indirekt, und zwar durch eine gestaffelte Höhe der einmaligen Pauschale nach dem am weitesten entfernt liegenden Ziel Berücksichtigung finde, erhalte der Gerichtsvollzieher nach neuem Recht erheblich weniger Weggeld als die übrigen Beamten. Habe sich demnach bei der den Gerichtsvollziehern zustehenden Wegstreckenentschädigung die Rechtslage wesentlich geändert, so müsse die Bestimmung der Tz. 8.2 VwV mittels ergänzender Auslegung an die geänderte Rechtslage dadurch angepasst werden, dass dem Gerichtsvollzieher nicht mehr zugemutet werden könne, Schäden, die an einem dienstlich verwendeten Privatwagen entstanden seien, selbst zu tragen. Andernfalls läge ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und eine Verletzung der Fürsorgepflicht vor. Im Übrigen wäre die Ausschlussvorschrift der Tz. 8.2 der VwV, würde sie denn auch auf einen Gerichtsvollzieher Anwendung finden, mit § 96 Abs. 1 NBG nicht vereinbar. Denn das Gesetz habe in § 96 NBG nicht die Möglichkeit ausschließen wollen, dass jedem Beamten – und damit auch einem Gerichtsvollzieher – nach einer Einzelfallprüfung Sachschäden erstattet werden könnten.

Er – der Kläger – könne auch die Erstattung der geltend gemachten Schäden verlangen, weil in seinem Fall das dem Beklagten grundsätzlich zustehende Ermessen auf Null reduziert sei. Aus den Verwaltungsvorschriften, namentlich der Bestimmung der Tz. 6.5 VwV ergebe sich für den Beklagten die Verpflichtung, dem Beamten den Betrag der Selbstbeteiligung zu ersetzen. Eine Ermessensreduzierung sei auch im Hinblick auf den Ersatz des merkantilen Minderwerts anzunehmen. Hierbei müsse nämlich berücksichtigt werden, dass dem Beamten das Schadensrisiko umso weniger zugeordnet werden dürfe, je enger der Bezug zu der dienstlichen Tätigkeit sei. Da eine Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers im Außendienst ohne ein Kraftfahrzeug undenkbar sei, bestehe in seinem Fall ein so enger Bezug zu seiner dienstlichen Tätigkeit, dass auch der merkantile Minderwert ersetzt werden müsse. Sollte allerdings wider Erwarten eine engeren direkten Anspruch vermittelnde Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegen, so müsse der Beklagte zumindest zu einer Neubescheidung verpflichtet werden.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts teilweise zu ändern und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger einen Betrag in Höhe von 753 Euro zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er erwidert:

Aufgrund der Ausnahmeregelung der Tz. 8.2 VwV müsse hier eine Erstattung der geltend gemachten Schäden ausscheiden. Denn die Bestimmung der Tz. 8.2 VwV für den Ersatz eines Sachschadens bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges beziehe sich auf solche Beamte,

die wie der Kläger als Gerichtsvollzieher keine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz erhielten, sondern denen nach anderen Gesetzen wie dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher Reisekosten und Wegegelder überlassen würden und denen es deshalb nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden könne, einen entstandenen Schaden selbst zu tragen. Für die Erstattung von Kfz-Schäden bei Gerichtsvollziehern komme es im Ergebnis auch nicht darauf an, ob es sich bei dem beschädigten Kraftfahrzeug um ein nach § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz anerkanntes Fahrzeug oder um ein ‚nicht anerkanntes Ersatzfahrzeug‘ handle. Entscheidend sei vielmehr allein, ob sich die Entschädigung für Reisekosten bei einem Gerichtsvollzieher – wie regelmäßig – nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz richte und ihm daher die Schadensübernahme zugemutet werden könne oder ob sich die Entschädigung für eine Amtshandlung außerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks – ausnahmsweise – nach dem Bundesreisekostengesetz richte. Für den Fall des Klägers bedeute dies, dass diesem selbst dann ein Ersatz des Sachschadens nicht hätte zugestanden werden können, wenn ihm die Benutzung des ‚Ersatzfahrzeuges‘ vor Fahrtantritt genehmigt worden wäre und die Zumutbarkeitsprüfung zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte. Denn unabhängig davon, welches Fahrzeug der Kläger kurzfristig zur Durchführung einer Vollstreckungshandlung innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks benutze, erfolge die Überlassung der Wegegelder regelmäßig nach Maßgabe des Gerichtsvollzieherkostengesetzes. Im Übrigen sei eine Ersatzleistung bei der ungenehmigten Benutzung eines ‚Ersatzfahrzeuges‘ auf jeden Fall ausgeschlossen, wie dies in dem angefochtenen Urteil zu Recht festgestellt worden sei.

Die zulässige Berufung des Klägers ist teilweise, und zwar nach Maßgabe des Urteilstenors begründet. Denn der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger Sachschadensersatz nach § 96 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zu leisten und ihn hinsichtlich des auch geltend gemachten merkantilen Minderwerts unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden. Das angefochtene Urteil ist daher teilweise, und zwar soweit in ihm das Verfahren nicht aufgrund der von dem Kläger erklärten Teilklagerücknahme eingestellt worden ist, unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide des Beklagten zu ändern und die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von 153 Euro sowie zur Neubescheidung auszusprechen; im Übrigen ist die Berufung des Klägers aber zurückzuweisen.

1. Dem Kläger steht nach § 96 Abs. 1 Satz 1 NBG ein Anspruch darauf zu, dass der Beklagte ihm als Sachschadensersatz den Betrag (153 Euro) gewährt, den die Versicherung des Klägers diesem bei der Regulierung der am 28. 1. 2002 an dem Mercedes-Pkw entstandenen Schäden aufgrund des in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Selbstbehalts nicht erstattet hat.

1.1 Entgegen der in dem angefochtenen Urteil vertretenen Ansicht scheidet der Anspruch des Klägers auf Sachschadensersatz nicht etwa daran, dass in den zu § 96 NBG erlassenen ermessenslenkenden und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Ersatzleistung nach § 96 NBG näher konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (vgl. OVG NRW, *Urt. v. 5. 9. 1972 – VI A 388/70 –*, ZBR 1973, 181 (182)) vom 25. 11. 1992 (Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz, Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 11. 1992, Nds.MBl. 1993, 93(111) – VwV –), und zwar in Tz. 6.1 Lit. b VwV, bestimmt ist, dass Sachschäden, die während einer auf Veranlassung des Dienstherrn angetretenen Dienstfahrt entstanden sind, nur dann erstattet werden können, wenn die Veranlassung vor Antritt der Dienstfahrt ausgesprochen und aktenkundig festgehalten worden war. Die Bestimmung der Tz. 6.1 Lit. b VwV kann nämlich, was das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat, auf den Ersatzanspruch des Klägers deshalb keine Anwendung finden, weil sich die Regelung der Tz. 6.1 VwV insgesamt auf Beamte bezieht, die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erhalten. Ein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz stand

dem Kläger aber für die Dienstfahrt vom 28. Januar 2002, bei der sein privates Kraftfahrzeug beschädigt wurde, nicht zu. Denn das Dienstgeschäft, die abzunehmende eidesstattliche Versicherung, war in dem dem Kläger zugewiesenen Bezirk des Amtsgerichts zu erledigen, so dass dem Kläger für dieses Dienstgeschäft nach der Nummer 711 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (v. 19. 4. 2001, BGBl. I S. 623 – KVGvKostG –) ein Wegegeld, nicht aber gem. der Nummer 712 KVGvKostG i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz Wegstreckenentschädigung zustand. Für Beamte, denen wie den Gerichtsvollziehern, die innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsgerichtsbezirks tätig geworden sind, Wegegelder nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz überlassen werden, trifft die Ausnahmeregelung der Tz. 8.2 VwV für den Ersatz von Sachschäden eine Sonderregelung, so dass ihnen die einen Anspruch einschränkende Bestimmung der Tz. 6.1 Lit. b VwV nicht entgegengehalten werden kann.

1.2 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang meint, eine Auslegung der Bestimmung der Tz. 8.2 VwV müsse ergeben, dass diese Regelung nach der Neuordnung der den Gerichtsvollziehern zustehenden Wegegelder durch die Novellierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes im Jahre 2001 auf Gerichtsvollzieher generell keine Anwendung mehr finden könne, kann dem auch nicht gefolgt werden. Der Kläger berücksichtigt bei dieser Argumentation nicht hinreichend, dass ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften, wie sie hier in Gestalt der Verwaltungsvorschriften zu § 96 NBG erlassen worden sind, gerade nicht wie allgemeinverbindliche Rechtsnormen auszulegen sind. Maßgeblich für die Anwendung ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften und deren Würdigung durch die Verwaltungsgerichte ist vielmehr wie bei einer Willenserklärung der Wortlaut der jeweiligen Bestimmung der Verwaltungsvorschrift sowie die zu der Verwaltungsvorschrift tatsächlich bestehende Verwaltungsübung (BVerwG, *Urt. v. 26. 4. 1979 – BVerwG 3 C 111.79 –*, BVerwGE 58, 45(51 f.); *Urt. v. 2. 2. 1995 – BVerwG 2 C 1.94 –*, NVwZ-RR 1996, 47(48); *Urt. v. 17. 1. 1996 – BVerwG 11 C 5.95 –*, NJW 1996, 1766 (1767); *Bonk/Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 6. Aufl. 2001, Rdnr. 195 zu § 1). Dies schließt es aber entgegen der Ansicht des Klägers aus, dass in einem Verwaltungsprozess die Motive des Richtliniengebers erforscht werden und dass ggf. im Wege einer interpretierenden Auslegung die Anwendung einer bestimmten Richtlinienbestimmung verneint wird. Kommt es nämlich in erster Linie auf den objektiven Erklärungswert der jeweiligen Richtlinienbestimmung an und vermag allenfalls zusätzlich eine von den Richtlinien abweichende, den Kläger begünstigende Verwaltungsübung diesem über den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG einen Anspruch zu verleihen, so ist es ausgeschlossen, dass ein Verwaltungsgericht im Wege einer ‚gesetzeskonformen‘ Interpretation die jeweilige Richtlinienbestimmung (zu Gunsten des Klägers) ergänzend interpretiert. Denn dann würde das Verwaltungsgericht unter Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltung setzen (BVerwG, *Urt. v. 26. 11. 1970 – BVerwG VIII C 104.68 –*, BVerwGE 36, 323(327)).

Unter Beachtung dieser Grundsätze kommt die von dem Kläger geforderte korrigierende Auslegung der Tz. 8.2 VwV, wonach eine Anwendung auf Gerichtsvollzieher nunmehr ausgeschlossen sein soll, nicht in Betracht. Der Wortlaut der Tz. 8.2 VwV ist eindeutig und entgegen der Ansicht des Klägers nicht interpretationsfähig. Vielmehr werden nach Tz. 8.2 VwV Beamte, denen wie dem Kläger als Gerichtsvollzieher bei Dienstreisen innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsgerichtsbezirks Wegegelder nach anderen Gesetzen als dem Bundesreisekostengesetz überlassen werden, grundsätzlich („in der Regel“) von einer Erstattung der Sachschäden ausgenommen. Da die Gerichtsvollzieher in der Tz. 8.2 VwV sogar bei-

spielhaft erwähnt werden, kann von einer Mehrdeutigkeit oder Auslegungsbedürftigkeit der Tz. 8.2 VwV keine Rede sein. Auch eine ggf. für den Senat als Verwaltungsgericht beachtliche, weil der Bestimmung des Tz. 8.2 VwV entgegenstehende Verwaltungsübung des Beklagten (s. o.), ist weder vorge- tragen noch ist sie ersichtlich.

1.3 Scheidet damit eine Nichtanwendung der Ausnahmeregelung der Tz. 8.2 VwV auf Gerichtsvollzieher im Wege einer korrigierenden Auslegung auch aus, so könnte von einer Anwendung dieser Richtlinienbestimmung auf Gerichtsvollzieher allenfalls dann abgesehen werden, wenn die Richtlinienbestimmung mit der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nicht vereinbar wäre und eine auf die Richtlinienbestimmung gestützte Ermessensausübung nach § 96 NBG deshalb im Einzelfall als rechtswidrig angesehen werden müsste. Dies ist indessen nicht der Fall; denn unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die von dem Beklagten zur Nichtübernahme des Selbstbehalts getroffene Ermessensentscheidung nicht als rechtswidrig. Für die Frage, ob die Regelung der Tz. 8.2 VwV mit der Fürsorgepflicht nicht zu vereinbaren ist, muss nämlich bedacht werden, dass die Richtlinienbestimmung entgegen dem Vorbringen des Klägers einen Erstattungsanspruch für Gerichtsvollzieher, die bei Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte innerhalb des ihnen zugewiesenen Amtsgerichtsbezirks einen Schaden erleiden, nicht etwa generell ausgeschlossen hat, was möglicherweise unter Fürsorgegesichtspunkten bedenklich sein könnte. Denn in Tz. 8.2 VwV wird ein Ausschluss eines Gerichtsvollziehers von Erstattungsleistungen des Dienstherrn für erlittene Sachschäden in zweierlei Hinsicht eingeschränkt. Zum einen werden nur für den Regelfall („... scheidet in der Regel aus ...“) bei Gerichtsvollziehern Erstattungsansprüche verneint, so dass in Sonderfällen auch einem Gerichtsvollzieher ohne weiteres nach den Richtlinien Sachschadensersatz geleistet werden kann. Zum anderen wird generell auf die Prüfung des Einzelfalls abgestellt, weil ein Ausschluss – zusätzlich – nur dann in Betracht kommt, wenn dem Gerichtsvollzieher „nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen“ (Tz. 8.2 VwV a. E.). Wird aber durch die Tz. 8.2 VwV auch bei einem Gerichtsvollzieher ein Ersatz von Sachschäden, die bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen entstanden sind, nicht generell ausgeschlossen, sondern kann einem Gerichtsvollzieher insbesondere nach den Umständen des Einzelfalls durchaus Ersatz geleistet werden, so kann diese Bestimmung für sich genommen nicht als ermessens- und/oder fürsorgewidrig angesehen werden. Vielmehr lässt die Bestimmung der Tz. 8.2 VwV wegen der Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls hinreichenden Raum für eine sachgerechte, der allgemeinen Fürsorgepflicht entsprechende Ermessensentscheidung.

1.4 Die von dem Beklagten unter Berufung auf die Tz. 8.2 VwV in den angefochtenen Bescheiden in dem Einzelfall des Klägers getroffene Ermessensentscheidung, mit der der Beklagte u. a. die Übernahme des von dem Kläger getragenen Selbstbehalts (153 Euro) als Sachschadensersatz abgelehnt hat, erweist sich aber als gleichheitswidrig und damit als ermessensfehlerhaft, auch kann nur die Übernahme dieses Schadenspostens als die einzige, ermessensgerechte Entscheidung nach § 96 NBG angesehen werden, so dass der Kläger beanspruchen kann, dass der Dienstherr ihm diesen Betrag als Sachschadensersatz erstattet. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1.4.1 Hätte der Kläger wie andere, nicht unter die Ausnahmeregelung der Tz. 8.2 VwV fallende Beamte Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erhalten (und hätte es sich bei seinem Fahrzeug um ein aktenkundig anerkanntes privates Kraftfahrzeug gehandelt), so hätte er nach Tz. 6.1 Lit. b und Tz. 6.5 Abs. 2 VwV, wie dies schon das Ver-

waltungsgericht insoweit zutreffend festgestellt hat, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen werden kann, Anspruch auf Übernahme (Ersatz) des Selbstbehalts in voller Höhe gehabt. Diese in den Regelungen der Verwaltungsvorschriften ausgesprochene Bindung des Ermessens beruht auf der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 17. 10. 1985 – BVerwG C 45.82 –, BVerwGE 72, 170 = ZBR 1986, 174; Urt. v. 22. 9. 1988 – BVerwG 2 C 2.87 –, DÖD 1989, 240), wonach der Beamte aus Fürsorgegründen auch die Übernahme des Selbstbehalts verlangen kann, wenn er sein Privatfahrzeug für dienstliche Zwecke eingesetzt und damit dem Dienstherrn den Einsatz eines Dienstfahrzeugs erspart hat, für den der Dienstherr auch Versicherungsleistungen zu übernehmen und bei einem Unfall einen vereinbarten Selbstbehalt auszugleichen, d. h. insoweit den Schaden an dem Dienstfahrzeug in Höhe des Selbstbehalts zu tragen hätte. Veranlasst der Dienstherr den Beamten, ein für notwendig gehaltenes Arbeitsmittel – hier ein Kraftfahrzeug, das ein Gerichtsvollzieher für die Wahrnehmung von Aufgaben im Außendienst heute unbedingt benötigt – selbst einzusetzen, obwohl er dem Beamten für eine vernünftige Aufgabenerfüllung dieses Arbeitsmittel (Kraftfahrzeug) an sich zur Verfügung stellen müsste, so besteht kein Grund, dem Beamten insoweit auch das Risiko nicht von ihm zu vertretender Schäden aufzubürden, die der Dienstherr bei Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges selbst zu tragen hätte (BVerwG, Urt. v. 22. 9. 1988, a. a. O.; vgl. auch *Lemhöfer*, in: *Plog/Wiedow/Lemhöfer/Bayer*, BBG/BeamVG, Stand: Januar 2006, Rdnr. 18a zu § 79 BBG). Gerade weil der Kläger als Gerichtsvollzieher bei der Erfüllung seiner Dienstaufgaben eine gewisse Eigenverantwortlichkeit besitzt und eine (relative) Selbstständigkeit genießt (BVerwG, Urt. v. 29. 4. 1982 – BVerwG 2 C 33.80 –, BVerwGE 65, 260(265); Urt. v. 29. 4. 1982 – BVerwG 2 C 41.80 –, BVerwGE 65, 270(275)), er die Abarbeitung seiner Vollstreckungsaufträge daher selbst organisieren kann, muss es auch grundsätzlich seiner Einschätzung überlassen bleiben, ob er sich zur Erfüllung seiner Aufträge im Außendienst eines (eigenen) Kraftfahrzeuges bedient oder etwa die Aufträge mit einem Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erledigt. Da der Kläger nicht in einer größeren Stadt, sondern in einem ländlichen Amtsgerichtsbezirk tätig gewesen ist, kann es nicht beanstandet werden, dass er sich am 28. 1. 2002 angesichts der Vielzahl der an diesem Tag im Außendienst zu erledigenden Dienstgeschäfte eines (eigenen) Kraftfahrzeuges bedient hat. Denn weil ihm der Dienstherr ein solches nicht zur Verfügung gestellt hatte, war er gezwungen, ein eigenes Fahrzeug einzusetzen.

1.4.2 Diese Überlegungen sprechen grundsätzlich dafür, den Kläger hinsichtlich des Einsatzes eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben – diese Situation lag bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor –, bei einem Schadensfall, der sich bei dem Einsatz dieses Fahrzeuges am 28. 1. 2002 ereignet hat, nicht schlechter zu stellen, als einen Beamten, der für den Einsatz seines Privatfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erhält. Eine andere Betrachtungsweise wäre allerdings dann angebracht, wenn feststünde, dass mit dem Wegegeld, das der Kläger nach der Nummer 711 KVGvKostG als pauschale Vergütung (s. dazu *Hartmann*, Kostengesetze, 35. Aufl. 2005, Rdnr. 1 zu 711 KVGv) für Dienstgeschäfte (Aufträge) innerhalb des ihm zugewiesenen Amtsgerichtsbezirks erhält, auch die Kosten für Unfallschäden an einem dienstlich eingesetzten Privatfahrzeug abgegolten werden. Denn dann wäre ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung der Gerichtsvollzieher und der übrigen Beamten gegeben, die Anspruch auf Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz haben. Indessen ist, anders als der Beklagte behauptet, nicht ersichtlich, dass mit dem We-

gegeld nach der Nummer 711 KVGvKostG auch die Kosten für ein Unfallereignis abgegolten werden sollen.

Allerdings ist es richtig, dass mit dem Wegegeld nach der Nummer 711 KVGvKostG der gesamte Wegeaufwand eines Gerichtsvollziehers abgegolten werden soll, so dass etwa anfallende Fahr- und Brückengelder in der Auslagenpauschale, dem Wegegeld, enthalten sind (Hartmann, a. a. O., Rdnr. 2). Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass mit dem Wegegeld auch die Kosten für ein außergewöhnliches Ereignis abgegolten werden, wie dies ein Unfallschaden an dem für dienstliche Zwecke eingesetzten privaten Kraftfahrzeug darstellt, insbesondere wenn der Unfallschaden wie hier auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Hierfür spricht bereits, dass mit dem Wegegeld nicht einmal die Kosten einer Kaskoversicherung abgegolten werden sollen (Hartmann, a. a. O., m. w. Nachw.). Schon die Wegegelder nach § 37 des bis zum 30. April 2001 in Kraft gewesenen Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (v. 26. 7. 1957, BGBl. I S. 887) enthielten einen (anteiligen) Betrag für die Kosten einer Kaskoversicherung nicht (VG Aachen, Urt. v. 14. 1. 1993 – 1 K 1460/91 –, DGVZ 1993, 78(79); Hartmann, Kostengesetze, 29. Aufl. 2000, Rdnr. 2 zu § 37 GVKostG). Hieran hat sich durch die Novellierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes zum 1. 5. 2001 nichts geändert. Denn auch den Gesetzesmaterialien des Neuordnungsgesetzes vom 19. 4. 2001 (Bundestagsdrucksache 14/3432) kann nicht entnommen werden, dass mit dem Wegegeld nach der Nr. 711 KVGvKostG nunmehr auch die Kosten einer Kraftfahrzeugkaskoversicherung abgedeckt werden sollen. Allerdings soll durch die Ausgestaltung des Wegegeldes nach neuem Recht verhindert werden, dass gerade im ländlichen Raum, wie dies in der Vergangenheit noch unter Geltung des alten Rechts geschehen war, mit den Wegegeldern Gewinne gemacht werden können. Das Gesetz sieht daher seit Mai 2001 vor, dass die Pauschale im Gegensatz zum früheren Recht nur einmal pro Auftrag entstehen kann (Hartmann, 35. Aufl., a. a. O., Rdnr. 6), auch ist das Wegegeld durch den Gesetzgeber nur in einer Nahzone von 20 km verdoppelt worden ist (Bundestagsdrucksache 14/3432, S. 33). Den Gesetzesmaterialien kann aber nur entnommen werden, dass die Höhe der Wegegelder verändert und innerhalb der Wegegelder eine Umschichtung vorgenommen worden ist, nicht aber, dass sie nunmehr so bemessen sind, dass mit ihnen auch Versicherungsbeiträge (oder etwa sogar Kosten für außergewöhnliche Ereignisse wie Unfallereignisse) abgedeckt werden sollen. Werden aber von dem Wegegeld nach der Nummer 711 KVGvKostG nicht einmal die Kosten einer Kaskoversicherung für den eingesetzten privaten Personenkraftwagen abgegolten, so gilt dies erst recht für die Kosten, die anlässlich einer Dienstfahrt durch ein außergewöhnliches Ereignis wie einen Unfall entstanden sind. Die von dem Beklagten für einen Erstattungsanspruch nach der Tz. 8.2 VwV insoweit angeführten Ermessensabwägungen in den Bescheiden erweisen sich damit nicht als tragfähig.

1.4.3 Ein Anspruchsausschluss in Bezug auf den von dem Kläger geltend gemachten Sachschadensersatz i. H. v. 153 Euro rechtfertigt sich schließlich auch nicht mit der Überlegung, der Kläger habe bei der Dienstfahrt am 28. 1. 2002 nicht den von dem Dienstherrn zur Verwendung für Dienstfahrten anerkannten VW-Polo, sondern seine Mercedes-Limousine eingesetzt.

Allerdings erscheint es richtig, dass der Gerichtsvollzieher, will er später von dem Dienstherrn nach § 96 NBG mit Erfolg Ersatzansprüche geltend machen, nicht als ermächtigt angesehen werden kann, ein beliebiges Fahrzeug für Dienstfahrten einzusetzen, mit dem sich für den möglicherweise erstattungspflichtigen Dienstherrn ein außerordentlich hohes Schadensrisiko und damit ein ebenfalls sehr hohes Erstattungsrisiko

verbinden könnte. Denn der Beamte wird nach § 96 NBG einen Schadensersatz dann nicht verlangen können, wenn er das Risiko durch Verwendung von Luxusartikeln für den dienstlichen Einsatz mutwillig erhöht (vgl. Günther, ZBR 1990, 97(105)). Dem Verwaltungsgericht kann daher insoweit gefolgt werden, dass ein Gerichtsvollzieher nicht verlangen kann, für jedes im dienstlichen Interesse eingesetzte Privatfahrzeug in beliebiger Höhe von Unfallschäden freigestellt zu werden, auch wenn den Gerichtsvollzieher an der Herbeiführung des Schadens wie hier bei dem Vorfall vom 28. 1. 2002 ein Verschulden nicht treffen sollte, das schädigende Ereignis vielmehr auf höherer Gewalt beruht. Diese Begrenzung der Ersatzpflicht des Dienstherrn ergibt sich, wie zu Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen ist, nicht aus der Bestimmung der Tz. 6.1 VwV, die wie dargelegt auf ein Unfallereignis innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Amtsgerichtsbezirks keine Anwendung finden kann, sondern aus allgemeinen Grundsätzen. Denn der Gesetzgeber wollte in § 96 NBG für übermäßige Forderungen einen Ersatzanspruch des Beamten nicht begründen (vgl. die amtl. Begründung zu § 95 NBG des Entwurfs, Regierungsvorlage v. 10. 6. 1959, LT-Drucks. Nr. 23, abgedruckt bei Kimmel, a. a. O., Vorbem. vor der Kommentierung zu § 96 NBG), auch ist es sinnvoll, dass der Dienstherr grundsätzlich nur dann Schadensersatz leisten soll, wenn es ihm zuvor wie bei der Auswahl der anzuschaffenden Dienstwagen möglich gewesen ist, auf die Entstehung etwaiger Schäden, aber auch auf die Schadenshöhe Einfluss zu nehmen. Hätte etwa der Kläger einen Oldtimer mit konstruktionsbedingtem langen Bremsweg benutzt und wäre es aus diesem Grund zu einem Unfall gekommen (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 31. 8. 2005 – 1 A 272/04 –), so hätte ein Ersatz (auch in Gestalt der Übernahme des Selbstbehalts) abgelehnt werden müssen. Denn wegen des mit dem Einsatz dieses Fahrzeuges verbundenen erhöhten Risikos hätte ein derartiges Fahrzeug vernünftigerweise nicht für Dienstfahrten eingesetzt werden sollen. Hier geht es aber nicht um einen derartigen Ausnahmefall, also nicht um die Übernahme außerordentlich hoher Reparaturkosten und damit um die Verwirklichung eines für den Dienstherrn unangemessenen hohen Schadensrisikos.

Vielmehr begehrt der Kläger, soweit es um den Sachschadensersatz geht, lediglich die Übernahme eines Selbstbehalts in geringer Höhe (153 Euro). Für diesen Anspruch kann es aber keinen Unterschied machen, dass der Kläger nicht den – anerkannten – VW-Polo, sondern seinen Zweitwagen, die Mercedes-Limousine, für die Dienstfahrt eingesetzt hatte. Dieser Umstand hat sich nämlich, was in dem angefochtenen Urteil nicht hinreichend berücksichtigt worden ist, auf das von dem Dienstherrn ggf. zu tragende Erstattungsrisiko nach § 96 NBG nicht risikoh erhöhend ausgewirkt. Zwar hat sich durch den Einsatz des Mercedes an sich das Reparaturrisiko erhöht, weil eine Mercedes-Limousine der E-Klasse wesentlich kostenaufwendiger zu reparieren ist als ein VW-Polo, im vorliegenden Fall hat sich dies tatsächlich aber nicht konkret ausgewirkt, weil der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch nach § 96 NBG nicht den (vollen) Ersatz der für die Reparatur der Mercedes-Limousine aufgewendeten Kosten i. H. v. rd. 4 500 Euro, sondern wegen des Eintritts der Teilkaskoversicherung nur nach den Versicherungsbedingungen dem Kläger an den Reparaturkosten verbliebenen Selbstkostenanteil i. H. v. lediglich 153 Euro betrifft. Dieser Anteil ist aber, wie die von dem Kläger auf Aufforderung des Senats vorgelegte Versicherungspolice des VW-Polo belegt, mit 153 Euro gleich hoch. Hätte der Kläger also am 28. 1. 2002 seinen (anerkannten) VW-Polo einsetzen können, so hätte sich bei dem Unfallereignis am 28. 1. 2002 für den Dienstherrn ein Schadensrisiko und damit ein Erstattungsrisiko in gleicher Höhe verwirklicht, so dass es nicht gerechtfertigt ist, an dem

Einsatz der Mercedes-Limousine einen Erstattungsanspruch scheitern zu lassen.

2. Soweit der Kläger neben der Übernahme des Selbstbetrags i. H. v. 153 Euro auch die Erstattung eines merkantilen Minderwerts i. H. v. 600 Euro beansprucht, erweist sich die auf die Bestimmung der Tz. 8.2 VwV gestützte Ablehnung in den angefochtenen Bescheiden zwar ebenfalls als ermessensfehlerhaft, eine dem Kläger einen Anspruch verleihende Ermessensverdichtung (Ermessensreduzierung auf Null) kann hier aber nicht festgestellt werden, so dass insoweit der Beklagte lediglich zu einer Neubescheidung des Klägers zu verpflichten ist.

2.1 Die von dem Beklagten bezüglich der Erstattung des merkantilen Minderwerts getroffene Ermessensentscheidung erweist sich schon deshalb als ermessensfehlerhaft, weil sie auf einer Verkennung der Reichweite der Ausschlussbestimmung der Tz. 8.2 VwV beruht, der Beklagte damit bei seinen Ermessenserwägungen von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Wie der Beklagte nämlich übersehen hat, betrifft die Ausnahmeregelung der Tz. 8.2 VwV nur Sachschäden an Kraftfahrzeugen, nicht aber Vermögensschäden; denn die zu § 96 NBG erlassenen Verwaltungsvorschriften knüpfen ersichtlich – s. z. B. die Tz. 6.3 Abs. 1 und 4 VwV – an den zivilrechtlichen Schadensbegriff und dort an die in den § 249 und § 251 BGB vorgenommene Unterscheidung zwischen Sach- und Vermögensschaden an, verwenden also nicht etwa einen hiervon abweichenden Schadensbegriff. Der Kläger macht mit seinem Begehren auf Ersatz eines merkantilen Minderwerts i. H. v. 600 Euro aber nicht einen Sachschaden, sondern einen sich erst im Falle einer Veräußerung der Mercedes-Limousine realisierenden Vermögensschaden geltend (s. dazu, dass es sich bei dem merkantilen Minderwert um einen Vermögensschaden handelt: BGH, Urt. v. 29. 4. 1958 – VI ZR 82/57 –, BGHZ 27, 181(186) = NJW 1958, 1085 u. *Palandt-Heinrichs*, BGB, 64. Aufl. 2005, Rdnr. 12 zu § 251). Damit kann die von dem Beklagten als maßgeblich angesehene Ausnahmeregelung der Tz. 8.2 VwV schon von ihrem Wortlaut, nach ihrem objektiven Erklärungswert, auf den Anspruch auf Erstattung eines merkantilen Minderwerts keine Anwendung finden. Andererseits kann der Bestimmung des § 96 NBG und den zu dieser Vorschrift erlassenen Ermessensrichtlinien auch nicht entnommen werden, dass einem Beamten allenfalls Sachschäden durch den Dienstherrn erstattet werden sollen. Denn § 96 NBG behandelt nicht etwa nur den Ersatz von Sachschäden, sondern spricht allgemein von einem dem Beamten ggf. zu leistenden Schadensersatz, der damit auch den Ersatz eines merkantilen Minderwerts als Vermögensschaden umfasst, auch sehen die Ermessensrichtlinien, und zwar die Tz. 6.3 Abs. 4 VwV, vor, dass einem Beamten neben Sachschäden unter bestimmten Voraussetzungen – diese waren bei der von dem Kläger am 28. 1. 2002 eingesetzten Mercedes-Limousine gegeben (s. Tz. 6.3 Abs. 4 Satz 2 VwV) – auch Ersatz des merkantilen Minderwerts gewährt werden kann.

2.2 Kann damit auch einem Gerichtsvollzieher für einen für Dienstfahrten anstelle eines nicht vorhandenen Dienstwagens eingesetzten Privatwagen grundsätzlich nach den zu § 96 NBG erlassenen Ermessensrichtlinien Schadensersatz in Gestalt des Ersatzes eines merkantilen Minderwerts als Vermögensschadens geleistet werden, weil mit den den Gerichtsvollziehern nach der Nr. 711 KVGvKostG überlassenen Weggeldern Kosten für Unfallschäden, insbesondere für den Ausgleich eines merkantilen Minderwerts nicht abgegolten werden und weil aus diesem Grund eine Ungleichbehandlung zu den Beamten, die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz erhalten, nicht gerechtfertigt wäre, so bedeutet dies nicht, dass dem Kläger der als Vermögensschaden geltend gemachte merkantile Minderwert ohne weite-

res zugesprochen werden müsste, also insoweit ebenfalls eine Reduzierung des dem Beklagten hinsichtlich der Erstattung von Vermögensschäden nach § 96 NBG auch zustehenden Ermessens auf Null anzunehmen wäre. Für die von dem Beklagten zu dem Schadensposten merkantiler Minderwert noch zu treffenden Ermessensentscheidung wird nämlich auch bedeutsam sein, dass der Kläger nicht den von dem Beklagten für den Einsatz für Dienstfahrten anerkannten VW-Polo bei dem Unfall vom 28. 1. 2002 benutzt hatte und dass sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht hinreichend feststellen lässt, ob dem Kläger bei der Veräußerung der Mercedes-Limousine Mitte Februar 2004 überhaupt ein Vermögensschaden in Gestalt der Realisierung des lediglich in dem DEKRA-Gutachten angenommenen merkantilen Minderwerts i. H. v. 600 Euro entstanden ist. Angesichts der somit für die zum Schadensposten merkantiler Minderwert von dem Beklagten noch anzustellenden Ermessenserwägungen und ggf. von ihm noch zu tätigen Sachverhaltsaufklärung besteht für diesen Schadensposten die von dem Kläger behauptete Ermessensreduzierung auf Null nicht, so dass der Beklagte insoweit nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zu verpflichten ist, den Kläger hinsichtlich dieses Schadenspostens unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

2.2.1 Die Mercedes-Limousine, die von dem Unfall am 28. 1. 2002 betroffen gewesen ist, ist von dem Kläger mit Kaufvertrag vom 12. 2. 2004 beim Kauf eines Gebrauchtwagens zu einem Kaufpreis von 17 500 Euro in Zahlung gegeben worden. Zwar ist das Fahrzeug nach dem Kaufvertrag als Unfallwagen („Unfallschaden vom Sturmschaden links“) verkauft worden, hieraus ergibt sich aber keineswegs, dass der Unfall vom 28. 1. 2002 bei der Kaufpreisbildung für die Inzahlungnahme eine Rolle gespielt hat, dem Kläger also der im Gutachten vom 4. Februar 2002 prognostizierte Vermögensschaden als merkantiler Minderwert tatsächlich entstanden ist. Für die Bildung des Kaufpreises können nämlich andere Faktoren ausschlaggebend gewesen sein wie der auch für einen Mercedes Diesel nicht geringe Kilometerstand von über 121 000 km, das Alter (4 1/2 Jahre) und der Umstand, dass der Kläger den Wagen bereits als Gebrauchtwagen erworben hatte. Hinzu kommt, dass gerade einem Mercedes-Händler, der den Wagen von dem Kläger erworben (in Zahlung genommen) hat, bewusst sein musste, dass das Fahrzeug bei dem Unfall vom 28. 1. 2002 nur Karosserieschäden erlitten hatte, die durch die in einer autorisierten Fachwerkstatt vorgenommenen Reparaturarbeiten (Austausch der beschädigten Teile, Lackierung der Neuteile sowie Ausbesserung der Lackschäden) wieder ausgeglichen sein mussten, weil tragende Teile des Fahrzeuges bei dem Unfall nicht in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Es spricht daher einiges dafür, dass sich der Makel des sog. Unfallwagens bei dem Verkauf vom 18. 2. 2004 nicht ausgewirkt hat; zumindest ist fraglich, ob dem Kläger der in dem Gutachten vom 4. 2. 2002 angenommene merkantile Minderwert von 600 Euro in dieser Höhe entstanden ist. Sollte es hierauf ankommen, wird dies ggf. noch aufzuklären sein.

2.2.2 Unabhängig von der Frage, ob dem Kläger tatsächlich und wenn ja, in welcher Höhe ein Vermögensschaden (merkantiler Minderwert) entstanden ist, wird der Beklagte auf jeden Fall zu erwägen haben, inwieweit der Umstand, dass der Kläger am 28. 1. 2002 für die Dienstfahrt ein von dem Beklagten für Dienstfahrten nicht anerkanntes Fahrzeug eingesetzt hatte, einer Erstattung des Vermögensschadens (merkantiler Minderwert) entgegenstehen könnte.

Wie der Senat schon zu dem von dem Kläger geltend gemachten Sachschadensersatz dargelegt hat (s. Tz. 1.4.3), kann der Dienstherr nicht verpflichtet sein, für ein unbegrenzt hohes Schadensrisiko, auf dessen Minimierung er zuvor nicht Ein-

fluss nehmen konnte, dem Beamten nach § 96 NBG Ersatz zu leisten. Für die von dem Beklagten nach § 96 NBG zu treffende Ermessensentscheidung wird daher bedeutsam sein, dass er – der Beklagte – von der Verwendung der Mercedes-Limousine als Ersatzwagen für die am 28. Januar 2002 anstehenden Dienstfahrten vor dem Unfall nicht informiert worden ist, mithin keine Möglichkeit hatte, der Verwendung eines derartigen Fahrzeuges, an dem im Falle eines Unfalls ggf. ein hoher Vermögensschaden (merkantiler Minderwert) entstehen konnte, zu widersprechen und den Kläger ggf. auf Alternativen wie die ausnahmsweise Verwendung eines ihm für diesen Tag bereitzustellenden Dienstwagens zu verweisen (oder zumindest die Übernahme des Ersatzes von Vermögensschäden abzulehnen). Denn im Gegensatz zum Sachschadensersatz (Übernahme des Selbstbehalts) hat sich hier die Verwendung des Pkw vom Typ Mercedes risikoe erhöhend ausgewirkt, wie dies der Senat bereits allgemein bei der Erörterung der Erstattung des Sachschadens (s. Tz. 1.4.3) ausgeführt hat.

§§ 3 Abs. 1, 10 GvKostG

Vollstreckt der Gläubiger wegen verschiedener Vollstreckungstitel gegen den gleichen Schuldner, handelt es sich auch dann um einen Auftrag, wenn die Beauftragung des Gerichtsvollziehers am gleichen Tag versehentlich mittels verschiedener Auftragschreiben erfolgt.

AG Wuppertal, Beschl. v. 2. 5. 2007
– 443 M 21/07–

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegenüber dem Schuldner auf Grund zweier Vollstreckungsbescheide, beide datieren jeweils vom 28. 12. 2006.

Unter Beifügung des ersten Vollstreckungsbescheides beauftragte die Gläubigerin unter dem 12. 1. 2007 den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung und – in Kombination – ggf. dem Antrag zur sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der Auftrag der Gläubigerin ging ausweislich des Eingangsstempels beim Gerichtsvollzieher unter dem 17. 1. 2007 ein und wurde bei diesem unter dem Aktenzeichen DR II 1/07 geführt. Mit Schreiben vom 23. 1. 2007 teilte der Gerichtsvollzieher mit, dass die Pfändung fruchtlos verlaufen und Termin zur Abnahme der e. V. auf den 15. 2. 2007 bestimmt worden sei. Mit Schreiben vom 15. 2. 2007 übersandte der Gerichtsvollzieher dann schließlich Vermögensverzeichnis des Schuldners sowie seine Rechnung über 64,00 Euro, welche von der Gläubigerin beglichen wurden.

Die Gläubigerin hatte – unter Beifügung des zweiten Vollstreckungsbescheides – ebenfalls unter dem 12. 1. 2007 einen identischen Zwangsvollstreckungsauftrag gestellt.

Infolge eines Schreibfehlers wurde bei dem Namen des Schuldners allerdings ein Buchstabe ausgelassen. Auch dieses Schreiben ging beim gleichen Gerichtsvollzieher am gleichen Datum ein und wurde von diesem unter dem Aktenzeichen DR II 2/07 geführt. Auch die weiteren Tätigkeiten und Schreiben des Gerichtsvollziehers sind sowohl inhaltlich als auch vom Datum her identisch mit den oben beschriebenen.

Der Gerichtsvollzieher rechnete auch insoweit über einen Betrag von 64,00 Euro ab.

Hiergegen richtet sich die Kostenerinnerung der Gläubigerin: Es habe sich um einen einheitlichen Auftrag im Sinne von § 3 GvKostG gehandelt, so dass auch die Kosten nur ein einziges Mal verlangt werden könnten. Dies habe der Gerichtsvollzieher auch offenbar selbst erkannt, da ihn der Schreibfehler hinsichtlich des zweiten Anschreibens nicht an der Durchführung des Auftrages gehindert habe.

Der Gerichtsvollzieher hat der Kostenerinnerung nicht abgeholfen.

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz der Gläubigerin gemäß § 5 GvKostG ist zulässig und begründet.

Vorliegend ist lediglich ein einheitlicher Auftrag nach §§ 3, 10 GvKostG gegeben, so dass auch lediglich ein einziges Mal hätte abgerechnet werden können. Dem Gerichtsvollzieher ist allerdings darin Recht zu geben, dass die Grenzen der oben beschriebenen Normen innerhalb von Rechtsprechung und Literatur früher einmal zumindest teilweise nicht unumstritten waren.

A. Für die Einheitlichkeit im Sinne von § 3 GvKostG ist es im vorliegenden Sonderfall irrelevant, dass die Gläubigerin zwei separate Auftragschreiben verschickt hatte.

1. Allerdings hat ein Gerichtsvollzieher bei getrennten Auftragschreiben eines Gläubigers grundsätzlich auch stets von verschiedenen Aufträgen auszugehen. Zwar hat der Gläubiger in aller Regel kein Interesse an einer getrennten Bearbeitung (und damit auch doppelten Abrechnung). Zumindest aber dann, wenn der Gläubiger anwaltlich vertreten ist, darf von einer ausreichenden Sachkunde und damit auch willentlichen Auftragsstrennung ausgegangen werden. Ein Gerichtsvollzieher ist vor allem nicht etwa verpflichtet, jeden neuen Auftrag dahingehend zu überprüfen, ob dieser nicht ggf. mit einem anderen Auftrag des Gläubigers zu verbinden ist.

2. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen erfahren diese Grundsätze eine Ausnahme: Dies ist dann der Fall, wenn die sich dem Gerichtsvollzieher stellende Sachlage einen Irrtum des Gläubigers nahelegt und man annehmen muss, dass der Gläubiger lediglich aus Versehen zwei verschiedene Auftragschreiben verschickt hatte. Es ist nämlich ein elementares Gebot öffentlich-rechtlichen Handelns, den Bürger auf mögliche Fehler oder Missverständnisse hinzuweisen. Wenn ein Organ des Staates bei vernünftiger Würdigung des Sachverhaltes solche Irrtümer des Bürgers für wahrscheinlich halten muss, ist der Bürger hierauf aufmerksam zu machen und ihm ggf. Gelegenheit zu geben, eine Berichtigung vorzunehmen.

3. Nach der Ansicht des erkennenden Vollstreckungsrichters musste der Gerichtsvollzieher im vorliegenden Falle davon ausgehen, dass die beiden Aufträge lediglich irrtümlich separiert worden waren: Dies ergibt sich zum einen daraus, dass beide Aufträge das gleiche Datum tragen und ein Grund für eine Auftrennung nicht ersichtlich ist. Zum anderen spricht der Anschein dafür, dass der kleine Schreibfehler im Nachnamen des Schuldners für eine separate Beauftragung ursächlich war und der Gläubiger die Identität der beiden Aufträge schlichtweg nicht bemerkt hatte.

4. Das Gericht geht davon aus, dass der Gerichtsvollzieher auch bereits bei Eingang der Aufträge diesen Gesichtspunkt erkannt hatte: Die beiden Aufträge gingen zeitgleich ein und wurden vom Gerichtsvollzieher auch zeitgleich bearbeitet. Der Gerichtsvollzieher hat im Rahmen seiner Stellungnahme auch insbesondere nicht vorgebracht, dass ihm diese frappierend ähnlichen Aufträge nicht aufgefallen seien.

5. Wenn der Gerichtsvollzieher noch Zweifel gehabt haben sollte, wäre es seine Aufgabe gewesen, sich ggf. beim Gläubiger zu vergewissern.

B. Auch die beiden unterschiedlichen Vollstreckungsbescheide hindern die Einheitlichkeit des Auftrages im Sinne von § 3 GvKostG nicht.

1. Teilweise wurde allerdings bei einem Zwangsvollstreckungsauftrag, welchem mehrere Titel des gleichen Gläubigers zu Grunde liegen, eine Einheitlichkeit im Sinne des GvKostG verneint.

a) Dies wurde damit begründet, dass sich die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers eben gerade nicht nur in einer einzi-

gen, gleichartigen Arbeitsleistung erschöpfe. Er müsse beispielsweise bei jedem einzelnen Titel die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen prüfen. Im Falle einer teilweise erfolgreichen Pfändung habe er – in der vom Gläubiger vorgegebenen Reihenfolge – auf die Titel Verrechnungen vorzunehmen und ggf. sogar einen oder mehrere Titel wegen Befriedigung herauszugeben. Auch kämen im Hinblick auf die Mehrzahl an Titeln bei einer Sachpfändung die Möglichkeit von Anschlusspfändungen in Betracht. Diese Grundsätze seien auch dann ausschlaggebend, wenn der Gerichtsvollzieher mangels vollstreckbaren Schuldnervermögens lediglich die Fruchtlosigkeitsbescheinigung ausstellen könne. In diesem Falle komme es zwar tatsächlich nur zu einer einzigen Handlung des Gerichtsvollziehers – die Unterscheidung in einheitliche und nicht einheitliche Aufträge könne aber nicht erst aus einer Ex-post-Warte getroffen werden (vgl. die vom Gerichtsvollzieher bereits zitierte Entscheidung des LG Münster DGVZ 2002, 153 m. w. N.; ebenso etwa LG Duisburg DGVZ 2002, 59).

b) Auch diese dargelegte Mindermeinung vertrat allerdings die Ansicht, dass bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung lediglich ein einheitlicher Auftrag gegeben ist; denn dann kommen unterschiedliche Vollstreckungshandlungen nämlich schon grundsätzlich nicht in Betracht (LG Münster a. a. O.). Zumindest insoweit wäre die Rechnung des Gerichtsvollziehers daher ohnehin zu korrigieren gewesen.

2. Die ganz überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ging und geht dagegen auch in solchen Fällen von einem einheitlichen Auftrag aus (vgl. etwa LG Wuppertal, RPfleger 2002, 88; LG Koblenz, MDR 2002, 848; LG Köln DGVZ 2003, 10; vgl. ebenso LG Passau, 2 T 204/01, JURIS; vgl. auch LG Berlin JB 2003, 545; LG Karlsruhe DGVZ 2004, 31; LG Wuppertal JB 2002, 265). Um bloße Wiederholungen zu vermeiden wird wegen der Einzelheiten auf die zitierten Entscheidungen verwiesen.

3. Das erkennende Gericht muss diesen Meinungsstreit jedoch schon nicht entscheiden. Die oben dargestellte Rechtsansicht, auf welche sich der Gerichtsvollzieher vorliegend beruft, ist nämlich überholt. Denn diese Rechtsprechung bezog sich noch auf die bis zum 31. 7. 2002 geltende Gesetzesfassung des § 3 GvKostG. In der seit dem 1. 8. 2002 geltenden Fassung hat der Gesetzgeber im ersten Absatz, erster Satz den folgenden Halbsatz eingefügt: „[...] einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen.“ (Hervorhebung durch das Gericht). Mithin hat der Gesetzgeber im Sinne der herrschenden Meinung entschieden, so dass sich andere Gesetzesauslegungen verbieten.

Das Gericht hat die Erinnerung der Gläubigerin vorsorglich teilweise zurückgewiesen und lediglich wie entschieden tenoriert. Es mag sein, dass bei einer einheitlichen Abrechnung höhere Kosten als die abgerechneten 64,00 Euro entstehen (beispielsweise hinsichtlich der Dokumentenpauschale).

§§ 788, 806 b ZPO; Nr. 1000 VV-RVG; 109, 114 a GVGA

Wird die Forderung mit Zustimmung des Gläubigervertreters in Raten durch den Gerichtsvollzieher eingezogen, wird hierdurch keine Einigungsgebühr ausgelöst. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn vor Einleitung der Zwangsvollstreckung zwischen den Parteivertretern Verhandlungen über die Möglichkeit einer Ratenzahlung stattfanden.

**AG Wiesbaden, Beschl. v. 17. 4. 2007
– 65 M 12598/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigervertreterin beantragte die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid.

Die Parteivertreter korrespondierten sodann über etwaige Ratenzahlungsmöglichkeiten des Schuldners.

Der Gerichtsvollzieher vollstreckte einen Betrag von 15 000 Euro.

Der Gerichtsvollzieher erkundigte sich telefonisch bei der Gläubigervertreterin, ob Einverständnis mit weiteren Ratenzahlungen des Schuldners bestehe. Dieses Einverständnis wurde erteilt.

Der Gerichtsvollzieher lehnte gegenüber der Gläubigervertreterin das Entstehen einer Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV-RVG ab. Hiergegen wendet sich diese mit dem Rechtsmittel der Erinnerung.

Die Erinnerung der Gläubigervertreterin ist gemäß § 766 ZPO zulässig, aber nicht begründet.

Mit dem Rechtsbehelf der Erinnerung kann die Art und Weise der Durchführung der Zwangsvollstreckung oder die Verletzung des bei der Zwangsvollstreckung zu beachtenden Verfahrens angegriffen werden. Von einer entsprechenden fehlerhaften Sachbehandlung durch den Gerichtsvollzieher kann nicht ausgegangen werden. Dieser hat das Entstehen einer Einigungsgebühr vorliegend zu Recht abgelehnt.

Zwar kann in einer Ratenzahlungsvereinbarung nunmehr, im Gegensatz zur alten Rechtslage nach § 23 BRAGO, die Erfüllung des Tatbestandes für die Entstehung einer Einigungsgebühr zu sehen sein. Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob diese Einigungsgebühr Nr. 1000 VV-RVG auch für Ratenzahlungsvereinbarungen in der Zwangsvollstreckung entsteht, da hierdurch ein Streit oder eine Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis nicht beseitigt wird. Schließlich liegt bereits ein Titel gegen den Schuldner vor, der im Rahmen der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann.

Wollte man dies im Hinblick darauf grundsätzlich annehmen, dass jedenfalls die Ungewissheit der Parteien über die tatsächliche Realisierung der Forderung beseitigt wird, scheitert das Zustandekommen einer Einigungsgebühr aber an der Tatsache, dass die Ratenzahlungsvereinbarung vorliegend tatsächlich zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Schuldner, nicht aber zwischen dem Schuldner und der Gläubigerseite getroffen wurde. Daran vermag die Tatsache, dass zwischen den Parteivertretern nach Erteilung des Vollstreckungsauftrags durch die Gläubigervertreterin über etwaige Ratenzahlungsvereinbarung korrespondiert wurde, nichts zu ändern, da diese Korrespondenz eben gerade (noch) nicht zu einer die Einigungsgebühr auslösenden Einigung zwischen den Parteien geführt hatte. Vorliegend wurde der Gerichtsvollzieher bei dem sodann – mit Zustimmung der Gläubigervertreterin – getroffenen Vereinbarung auch nicht als deren Vertreterin tätig, sondern vertrat selbständig und neutral die Vollstreckungsgewalt des Staates.

Letztlich können die Kosten eines Ratenzahlungsvergleichs auch nicht als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO angesehen werden. Es handelt sich bei einem zur Abwendung der Zwangsvollstreckung geschlossenen Teilzahlungsvergleich nicht um eine Maßnahme, die für die Zwangsvollstreckung notwendig ist. Weder dient sie der Vorbereitung noch der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sondern gerade der Vermeidung derselben (vgl. z. B. LG Wiesbaden DGVZ 4/2000, S. 60).

Die Erinnerung war mithin als unbegründet zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch LG Koblenz, DGVZ 4/2006, S. 61; BGH, DGVZ 9/2006, S. 133.

Kommentar zur Insolvenzordnung

Dr. Eberhard Braun, 3. neubearbeitete Auflage, 2007, LXIX, 1722 Seiten, in Leinen, 98,- Euro, ISBN: 978-3-406-55400-1, Verlag C. H. Beck, München – www.beck.de –

Zu Recht hat sich der Verlag von der Bezeichnung „Kurzkommentar“ verabschiedet. Nicht nur in der Reihe der grauen Beck-Kommentare dürfte die jüngste Auflage der InsO-Kommentierung von Braun ihren festen Platz erobert haben, auch im Verhältnis zu direkten Wettbewerbern überzeugt sein Konzept: Kompakt, dennoch ausführlich und wohlformuliert, gelingt es trotz der Vielzahl von Autoren, einen einheitlichen Stil zu wahren. Nicht weniger als 21 Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Steuerberater der Acherer Kanzlei Schultze & Braun nehmen sich die einzelnen 359 Paragraphen nebst Einführungen vor, die sie meistens mit Erläuterungen zum Normzweck und häufig mit Praxishinweisen versehen. Als langjährige Insolvenzverwalter und in Prozessvertretung sowie Rechtsberatung versierte Berufsangehörige wissen sie, worüber sie schreiben. Obgleich höchst aktuell sogar die Entscheidung des BGH vom 14. Mai 2007 zur Pflichtenkollision des GmbH-Geschäftsführers bei Abführung der Sozialversicherungsbeiträge kurz vor dem Insolvenzantrag eingearbeitet ist, weisen die Autoren auf den steten Zuwachs und Wandel an Rechtsprechung, Literatur und Gesetzesreformvorhaben hin. Konsequentermaßen werden laufende Aktualisierungen im Internet angeboten. Die Lesbarkeit des Textes ist durch die Platzierung der Verweise in Fußnoten hervorragend, deren Fülle auch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsgebiet zeigt. Neben Rechtsanwälten, Steuerberatern, Gerichten, Banken und Versicherungen sind auch die Gerichtsvollzieher als Zielgruppe angesprochen. Ihnen vermittelt der Kommentar eine Ahnung der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und praktischen Komplexität von Insolvenzverfahren. Allerdings kommen die Querverbindungen zur Einzelzwangsvollstreckung oftmals zu kurz. Die zu § 38 InsO recht knapp und abstrakt kommentierten Praxishinweise geben nicht zu erkennen, woran der Gerichtsvollzieher unterscheiden kann, ob es sich um eine Alt- oder Neuverbindlichkeit gegen den Schuldner handelt. Vermisst wird der nützliche Hinweis, dass die Massefreiheit von Haushaltsgegenständen auch aus Pfändungsversuchen und Protokollen des Gerichtsvollziehers abgelesen werden könnte. Dass die zwangsweise Vorführung des Schuldners im Eröffnungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, fehlt dort (Rdnr. 37 zu § 21). Unbefriedigend bleibt die Darstellung zu § 88 InsO, wie mit einer Pfändung zu verfahren ist, die nach Verfahrenseröffnung unter die Rückschlagsperre fällt; welches Gericht entscheidet über die Erinnerung des § 766 ZPO? Abstrakt bleibt auch die Darstellung, ob das Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 89 InsO unter die Vollstreckungssperre fällt oder dennoch als lediglich vorbereitendes Verfahren durchführbar ist (Rdnr. 2 zu § 89). Befruhtend ist ein Blick in die Kommentierung zur Definition der Zahlungsfähigkeit

gemäß § 17 InsO, deren Tatbestandsmerkmale auch bei der Glaubhaftmachung einer Zahlung gemäß § 900 Abs. 3 ZPO eine Rolle spielen könnten. Insgesamt ist es auch für Gerichtsvollzieher ein sehr lohnendes Werk.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

- Battis, Ulrich: „Die Entwicklung des Beamtenrechts im Jahre 2006“. In: NJW 2007, 19. S. 1334–1338.
- Busch, Dörte: „Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes“. In: Verbraucher und Recht. 2007, 4. S. 138–143.
- Jacoby, Florian: „Die Zustellung an unerkannt Prozessunfähige“. In: Zeitschrift für Miet- und Raumrecht. 2007. 5. S. 327–330.
- Meyer-Berger, Melanie: „Mahnverfahren und Vollstreckung – Probleme und Entwicklungen aus nationaler und europäischer Sicht“. – Hamburg, Kovac. 2007. – XL II 199 S. – (Schriften zum Zivilprozessrecht) – Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2006 – 978-3-8300-2876-5, 69,- Euro.
- Siemens, Annette Ursula: „Die Abgrenzung der Vollstreckungsarten §§ 887, 888 ZPO – am Beispiel der Erstellung einer Abschichtungsbilanz“. – Bonn, Univ, Diss., 2006 – XXIII, 185 S. – o. Pr.
- Stephan, Hermann: „Bologna-Prozess und Juristenausbildung – Erwiderung zu Katzenstein: ‚Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung‘“. DÖV 2006, 709 ff. In: DÖV, 2007, S. 58–61.
- Taborowski, Maciej: „Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen – ein kurzer Überblick aus polnischer Sicht“. In: IPRax. 2007, 3. S. 250–256.
- Tschütscher, Birgit; Weber, Martin: „Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens“. In: Österreichische Juristen-Zeitung. 2007, 8. S. 303–315.

Einsendung von Entscheidungen

Die Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung veröffentlicht in jeder Ausgabe Entscheidungen, die vollstreckungsrechtliche Probleme behandeln, ist bei deren Auswahl aber auf die Entscheidungen angewiesen, die ihr eingesandt werden. Leider bleiben viele Entscheidungen, die auch für andere Gerichtsvollzieher von Interesse sein könnten, unveröffentlicht, weil sie der Schriftleitung nicht eingesandt wurden. Die Schriftleitung richtet deshalb an alle Leser der DGVZ die höfliche Bitte, ihr Entscheidungen aus dem Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht, die von allgemeinem Interesse sind, zuzuleiten. Für jede veröffentlichte Entscheidung wird dem Einsender zur Abgeltung seiner Mühe und Auslagen eine Entschädigung gezahlt. Deshalb bitte auch Bankkonto angeben.

Alle Einsendungen werden erbeten an den Schriftleiter der DGVZ:

**Gerichtsvollzieher Stefan Mroß
Aloys-Schreiber-Straße 8
77815 Bühl**

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31. **VERLAG:** Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %. **ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:** Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de. **CHEFREDAKTION:** Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens. **ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:** Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Oktober 2007 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006. **Einbanddecken** sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41. Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.